

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 27. März 2014 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnr Franz
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Eisinger Franz
Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnr Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Pimeshofer Horst
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Karl Baumer
Gemeinderat DI(FH) Andreas Anthofer, MSc.
Gemeinderätin Birgit Bauernhofer
Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch
Gemeinderat Alfred Lukas
Gemeinderat Gerald Vielgut
Gemeinderätin Marion Pretterhofer (kommt später)

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

18 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Verifikatoren für die heutige Sitzung werden Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger, Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl und die Gemeinderäte Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 16.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Rückbau von Gemeindewohnungen

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich, ob es durch Rückbau von Gemeindewohnungen in Wohnhausanlagen Auswirkungen für Mieter gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es Rückbauten gäbe. Häuser, die zum Abbruch vorgesehen waren, nicht mehr belegt würden und einzelne Dachgeschosswohnungen, die nicht mehr entsprechend saniert werden könnten, aufgelassen worden seien. Dadurch seien anteilige Kostenträger teils nicht mehr gegeben.

Gemeinderat Eisinger ergänzt seine Frage ob dem Umstand, dass es in Wohnhausanlagen zu einer massiven Erhöhung der Kosten gekommen sei, nachgegangen werde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, im Wege des Geschäftsbereiches Finanzen, deren Teil die Hausverwaltung sei, dem vorgetragenen Umstand nachzugehen.

Weiterführung Praxis Urologe

Gemeinderat Eisinger bezieht sich auf Berichte, dass Termine beim in Mürzzuschlag ansässigen Urologen abgesagt würden und die Patienten auf die Hauptpraxis des Urologen nach Kapfenberg verwiesen worden seien und erkundigt sich, ob dem Bürgermeister bekannt sei, dass die Praxis des Urologen in Mürzzuschlag offensichtlich nicht weitergeführt werde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ihm das nicht bekannt sei. Wie wohl nicht Kompetenz und Zuständigkeit der Gemeinde, bemühe er sich sehr um Fachärzte und werde eine entsprechende Nachfrage zu tätigen.

Förderung Lehrlingsausbildung

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich, ob die Förderrichtlinien für die Wirtschaft nicht dahingehend überarbeitet werden können, dass auch die Schaffung von Lehrarbeitsplätzen einbezogen werden und ob dies in einer über den Jugendausschuss hinaus gemeinsamen Sitzung mehrerer berührter Ausschüsse besprochen werden könnte.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass nichts dagegen spreche, dies in gemeinsamen Ausschusssitzungen abzuhandeln.

Lärmproblematik Mopeds in Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf eine im Vorjahr getätigte Anfrage über die Lärmproblematik von Mopedfahrern im Bereich des Spielplatzes in Hönigsberg und erkundigt sich, wann etwas unternommen werde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass ihm die geschilderte Problematik nicht als großes Problem bekannt sei, stimmt aber zu, dass es gut wäre, es mit den betroffenen Gruppen zu besprechen.

Arbeitskräfteüberlassung Kindergarten

Stadtrat Meißl erkundigt sich über die Gleichstellungsmaßnahmen der im Bereich der Kinderbetreuung eingesetzten Leiharbeitskräfte mit den von der Gemeinde dort beschäftigten Betreuungspersonal im Zusammenhang mit einem anhängigen Gerichtsverfahren.

Bürgermeister DI Rudischer führt aus, dass die Kinderbetreuung ein umfassendes Thema sei, mit dem man sich intensiv beschäftige. Die Anforderung an die Kinderbetreuung habe sich geändert. Man wolle Betreuung in den Ferienzeiten, das Gesetz von Gemeindebeschäftigten Kindergärtnerinnen und Pädagoginnen ziele darauf ab, entsprechend dem für Lehrer geltenden Dienstrecht keine Urlaubs- sondern Ferienzeitreue vorzusehen. Hier weiche das nach Kollektivverträgen der Kinderbetreuung geltende Dienstrecht ab. Daher sei es strittig, ob es eine Schlechterstellung sei oder nicht. Die Gemeinde sei daher interessiert, eine gute und faire Lösung zu finden. Im heurigen Dienstpostenplan seien Reserven für die Übernahme von Personal geschaffen worden. Es gehe aber um eine gesamtheitliche Lösung, die nicht nur Mürzzuschlag sondern ganz Steiermark betreffe und eben der Widerspruch zwischen den Dienstrechten bestehe. Jedem sei es unbenommen, dies mit Hilfe der Gerichte klären zu lassen. Im Übrigen seien die Leiharbeitskräfte umfassend gleichgestellt, z.B. bei Leistungen nach der NGO.

Standortwechsel Bücherei

Stadtrat Meißl erkundigt sich, ob Pläne bestünden, die Bücherei in das ehemalige Geschäftslokal Libro in der Wiener Straße zu übersiedeln und ob bekannt sei, wer Eigentümer dieser Liegenschaft sei.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt zum zweiten Teil der Frage, dass es sich um Herrn Jaklin handle und dass es keine Pläne zur Verlegung der Bücherei gäbe.

Kosten Gemeindefusion

Gemeinderat Rinnhofer erkundigt sich, ob über die entstehenden Mehrkosten bei der Fusion mit der Gemeinde Ganz seitens des Landes Steiermark etwas bekannt sei.

Bürgermeister DI Rudischer verneint dies.

Umweltaktion in der Gemeinde Ganz

Gemeinderat DI Thonhauser bezieht sich auf die Problematik, dass im Gemeindegebiet von Ganz die von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag bereit gestellten „Hunde-Gacki-Sackerl“ vermehrt im Wald herum lägen und erkundigt sich, ob im Zuge der geplanten Frühjahrsputzaktion mit den Schulen nicht auch dieser Bereich einbezogen werden könnte und ob der Bürgermeister sich vorstellen könnte, hier mitzuwirken.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er den Vorschlag für gut befände, er könne dies aber nicht verbindlich zusagen, da die Schulen sich die Gebiete aufteilen würden und das Gemeindegebiet von Ganz nicht flächendeckend von den „Sackerln“ gereinigt werden könne.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer erscheint um 16.15 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

e5-Mobilität Radfahrnetz

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich, ob das im Rahmen der e5-Sitzungen geplante Vorhaben der Evaluierung der Radwegeführung in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit bereits in Umsetzung sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass das Kuratorium für Verkehrssicherheit bereits beauftragt worden sei und es bereits eine Terminvereinbarung gäbe.

Ende der Fragestunde: 16.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Er stellt den Dringlichkeitsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den

Punkt 7) Adaptierung der Fassadenförderungsrichtlinien aus dem Jahr 2002

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Es liegen dem Bürgermeister weitere sechs Dringlichkeitsanträge vor. Es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Sodann verliest der Bürgermeister den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Absturzsicherung Fröschnitzbach - Bereich Alleegasse“ (Beilage 1).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Ausbau des Loipennetzes zur Förderung des Wintertourismus“ (Beilage 2).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag zur Geschäftsordnung, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Sport zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters auf Zuweisung wird mit 16 zu 3 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

Den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Dietrichpark und Roseggerpark - Erneuerung und Attraktivierung“ (Beilage 3) wird von Bürgermeister DI Rudischer verlesen.

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag zur Geschäftsordnung, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Stadtplanung zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters auf Zuweisung wird mit 16 zu 3 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

Stadtrat Meißl stellt den Antrag zu protokollieren, dass das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion als Stimmhaltung zu verstehen sei, auch wenn dies in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 4. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger, betreffend „Projekt Normalisierung und Integration“ Beilage 4).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Franz Eisinger und Arnd Meißl.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag zur Geschäftsordnung, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Soziales zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters auf Zuweisung wird mit 14 zu 5 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl und Franz Eisinger.

Stadtrat Meißl stellt den Antrag zu protokollieren, dass das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion als Stimmhaltung zu verstehen sei, auch wenn dies in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei.

Sodann verliest Bürgermeister DI Rudischer den 5. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger, betreffend „Keine Lizenzvergaben für das „Kleine Glücksspiel“ durch das Land Steiermark“ (Beilage 5).

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag zur Geschäftsordnung, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Soziales zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters auf Zuweisung wird mit 14 zu 5 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl und Franz Eisinger.

Stadtrat Meißl stellt den Antrag zu protokollieren, dass das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion als Stimmhaltung zu verstehen sei, auch wenn dies in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei.

Den 6. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der GRÜNEN Mürzzuschlag, betreffend „Errichtung eines Lerncafes in Mürzzuschlag“, wird von Bürgermeister DI Rudischer verlesen.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag zur Geschäftsordnung, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Soziales zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters auf Zuweisung wird mit 16 zu 3 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

Stadtrat Meißl stellt den Antrag zu protokollieren, dass das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion als Stimmhaltung zu verstehen sei, auch wenn dies in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013
- Pkt. 2 RECHNUNGSABSCHLUSS 2013
 - a) Außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführungen
 - b) Rechnungsergebnis einschließlich Vermögensrechnung
- Pkt. 3 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
Planbilanz für das Geschäftsjahr 2014/2015
- Pkt. 4 GB Bürgerservice
Jahressubventionen 2014 an Sportvereine
- Pkt. 5 GB Stadtplanung
 - A) Grenzbereinigung § 13 Fuchs-Wiese
 - B) Grundstücksübernahme ins öffentl. Gut - Zimmersdorfasse
 - C) Aufschließung Fuchs-Wiese und Zimmersdorfasse
 - D) Straßenbauarbeiten 2014 - Auftragsvergabe
 - E) Kanalbauarbeiten 2014 - Auftragsvergabe
- Pkt. 6 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokolle
- Pkt. 7 Adaptierung der Fassadenförderungsrichtlinien aus dem Jahr 2002

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 16. Dezember 2013 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) Rechnungsabschluss 2013

a) Außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
(Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss.

b) Rechnungsergebnis einschließlich Vermögensrechnung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Bürgermeister DI Rudischer präsentiert den Rechnungsabschluss an Hand von Folien, und zwar:

- die Planungsgrundlagen (Beilage 8 a)
- die Gesamtsummen OH und AOH (Beilage 8 b)
- das Ergebnis OH und AOH (Beilage 8 c)
- die Entwicklung der Steuern (Beilage 8 d)
- die Personalkosten (Beilage 8 e)
- den Schuldenstand (Beilage 8 f)
- den Verschuldungsgrad (Beilage 8 g)
- die Investitionen (Beilage 8 h)
- das Finanzierungsergebnis (Beilage 8 i)
- die Rücklagen (Beilage 8 j)
- die Kennzahlen (Beilage 8 k)

Gemeinderat DI Thonhauser verliest den Prüfungsbericht vom 24.03.2014 (Beilage 8 l).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Richard Thonhauser, Franz Rosenblattl, Ing. Ursula Haghofer, DI Karl Rudischer und Manfred Rinnhofer.

Der Bürgermeister verliest sodann den Amtsvortrag (Beilage 8 m) sowie den Referentenbericht samt Antrag (Beilage 8 n).

Der Antrag wird mit 16 zu 3 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

Punkt 3) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH - Planbilanz für das Geschäftsjahr 2014/2015

(Ref. Vizebürgermeister Manfred Juricek)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) GB Bürgerservice - Jahressubventionen 2014 an Sportvereine

(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, Horst Pimeshofer, Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Gemeinderat DI Thonhauser verlässt aufgrund erklärter Befangenheit um 17.40 Uhr den Sitzungssaal.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat DI Thonhauser kehrt um 17.42 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 5) GB Stadtplanung

A) Grenzbereinigung § 13 LTG - Fuchs-Wiese (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 11).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Grundstücksübernahme ins öffentl. Gut - Zimmersdorfasse (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Aufschließung Fuchs-Wiese und Zimmersdorfasse (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Straßenbauarbeiten 2014 - Auftragsvergabe (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 14).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

E) Kanalbauarbeiten 2014 – Auftragsvergabe
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 15).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner Manfred Rinnhofer, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) Prüfungsausschuss – Sitzungsprotokolle

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung drei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.
Er verliest den Inhalt der Niederschriften vom 21.01.2014 (Beilage 16 a), vom 25.02.2014 (Beilage 16 b) und vom 24.03.2014 (Beilage 16 c).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 7) Adaptierung der Fassadenförderungsrichtlinien aus dem Jahr 2002
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 17).

An der anschließenden Debatte zur Geschäftsordnung beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer meldet sich zur Geschäftsordnung zu Wort und erkundigt sich, ob sie ihr Abstimmungsverhalten – Ablehnung zum Dringlichkeitsantrag „Projekt Normalisierung und Integration“ korrigieren könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Abstimmung dazu bereits abgeschlossen sei, jedoch dem Protokollierungswunsch hinsichtlich dieser Äußerung gefolgt werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 18.17 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:

Dr. Lang eh.

.....

Franz Gstättner eh.

.....

Verifikator

Eisinger eh.

.....

Verifikator

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

DI Thonhauser eh.

.....

Verifikator

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Verifikator

Meißl eh.

.....

Verifikator



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.03.2014, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Absturzsicherung Fröschnitzbach – Bereich Alleegasse

Eingelangt am
27. März 2014
Amtsleitung

In der Gemeinderatssitzung vom Dezember 2012 stellte GR Birgit Bauernhofer die Anfrage, ob es nicht möglich wäre die Alleegasse zur Fröschnitz hin abzusichern, da gerade dieser Bereich von vielen Kindern u.a. auch für ihren Schulweg benützt wird. Für die Kinder ist der Fröschnitzbach schon bei leichtem Hochwasser eine ernstzunehmende Gefahrenquelle.

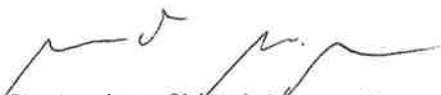
In der Gemeinderatssitzung vom Juni 2013 erkundigte sich GR Franz Rosenblattl, ob nicht im Bereich der Alleegasse zum Schutz der Kinder zur Fröschnitz hin ein Geländer errichtet werden kann.

Bürgermeister Karl Rudischer sagte in den jeweiligen Anfragebeantwortungen zu, für eine Lösung zu sorgen. Da eine geeignete Absturzsicherung für den genannten Bereich bis heute nicht existiert, und ein weiteres Zuwarten wegen der evidenten Gefährdung unserer Kinder nicht verantwortbar ist, ergeht daher an den Gemeinderat Stadt Mürzzuschlag der

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag beschließt die sofortige Errichtung einer Absturzsicherung hin zum Fröschnitzbach für den gesamten Verlauf der Alleegasse.


StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Eingelangt am

27. März 2014

Amtsleitung

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.03.2014, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Ausbau des Loipennetzes zur Förderung des Wintertourismus

Mürzzuschlag hat große Tradition im Bereich des Wintersportes. Es war vor allem der Hotelier Toni Schruf, der die wirtschaftliche Bedeutung des Wintertourismus erkannte. Ihm verdankt die Stadt Mürzzuschlag auch ihre sporthistorische Bedeutung. Von den Visionen des Toni Schruf ist wenig geblieben.

Während es am Semmering und in Spital/Semmering ausgezeichnete Lift- bzw. Pistenanlagen für den alpinen Schisport gibt, die von vielen Gästen aus Wien, Niederösterreich, Ungarn, Tschechien und der Slowakei besucht werden, ist der Wintertourismus in unserer Stadt nicht mehr existent. Es gibt nur noch wenige Wintersportstätten, wie z.B. die Panoramaloipe (Gemeindegebiet Ganz). Das bestehende Loipennetz ist allerdings für eine touristische Nutzung wegen der zu geringen Länge und der fehlenden technischen Ausstattung wie z.B. einer Beschneiungsanlage und einer Flutlichtanlage für eine touristische Nutzung nicht geeignet.

Eine Möglichkeit um dem Wintertourismus neue Impulse zu verleihen ist der Ausbau des Loipennetzes. Mindestanforderung für eine touristische Nutzung ist ein mindestens 20 Kilometer langes zusammenhängendes Loipennetz sowie die Belegung eines rund 1 km langen Teilstückes mit Kunstschnee, das zusätzlich mit einer Flutlichtanlage auszustatten ist. Für die Erzeugung des nötigen Kunstschnees bietet sich die Mitnutzung der Schneekanonen des ESV Schisprung Mürzzuschlag an. Die Ausbringung des Kunstschnees auf der Loipe könnte kostengünstig durch in der Landwirtschaft gebräuchliche Miststreuer erfolgen. Ein Methode, der sich andere Regionen übrigens bereits seit Jahren bedienen.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag fasst den Beschluss das bestehende Loipennetz in einer Weise auszubauen, die auch eine touristische Vermarktung bzw. Nutzung erlaubt.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Eingelangt an

27. März 2014

Amtsleitung

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.03.2014, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Dietrichpark und Roseggerpark: Erneuerung und Attraktivierung

Der 1902 von Toni Schruf angelegte Dietrichpark sowie der Roseggerpark laden im Zentrum unserer Stadt zum Verweilen und Erholen ein. Der Baumbestand der Parkanlagen ist durchaus beachtenswert. Einige Bereiche der Parkanlagen erscheinen mittlerweile in die Jahre gekommen, sind unansehnlich und bedürfen einer Erneuerung.

Die Erneuerung bzw. zusätzliche Aufstellung von Kinderspielgeräten, neuen Bänken und Tischen, das Anlegen von begeh- und bespielbaren Rasenbereichen, die Einrichtung einer Picknick-Wiese oder eines Energielabyrinths, oder auch die Gestaltung als Generationenspielplatz mit einem Bewegungsparcours sind nur einige mögliche, zum Teil aber unbedingt notwendige, Maßnahmen zur Attraktivierung der beiden Parkanlagen.

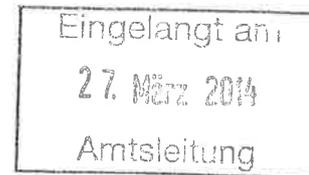
Ziel der Erneuerung muss es sein, im Herzen der Stadt eine Parkanlage für alle Generationen zu schaffen. Es soll ein Ort der Begegnung, der Kommunikation, der Bewegung, aber auch der Ruhe entstehen. Eine Bürgerbeteiligung bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen ist anzustreben.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag beschließt die Erneuerung und Attraktivierung des Dietrich- sowie des Roseggerparks unter Einbindung der Bürger der Stadt.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)

Dringlichkeitsantrag



gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge folgendes beschließen:

Projekt Normalisierung und Integration

1. Erstellung eines Konzeptes zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigung im Bereich der Gemeinde in Form von Praktika.
2. Bereitstellung eines entsprechenden Sonderbudgetpostens um eine entsprechende Aufwandsentschädigung zahlen zu können.

Begründung:

Normalisierung und Integration sind die wichtigsten Schlagworte im Behindertenbereich. Immer wieder werden aber von Seiten der Gesellschaft Steine in den Weg gelegt womit eine faire Behandlung kaum möglich ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter Schrittwieser äußerte im letzten Sommer den Wunsch zur vermehrten Arbeitsintegration von Menschen mit Beeinträchtigung.

Die ersten Schritte in die Arbeitswelt sind oft Praktika. Doch durch das teilweise fehlende Bewusstsein von Seiten der Gesellschaft sind diese für Menschen mit Beeinträchtigung sehr schwer zu bekommen.

Die Gemeinde sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und aktiv um Menschen mit Beeinträchtigung werben. Dies wäre durch ein finanziell abgegoltenes Praktikum möglich.

Eingelangt am

27. März 2014

Amtsleitung

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht
von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Betrifft: Keine Lizenzvergaben für das „Kleine Glückspiel“ durch das Land Steiermark

Begründung:

Offizielle Zahlen des Landes Steiermark sprechen von 60.000 bis 80.000 direkt und indirekt von der Spielsucht Betroffenen. Über das persönliche Leid hinaus verursacht diese Profitmacherei auch hohe Kosten, die zum großen Teil von den Kommunen und den Sozialverbänden getragen werden müssen.

Schon jetzt stehen die Einnahmen aus der Gemeindeabgabe auf Geldspielautomaten in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Kosten, die den Sozialhilfeverbände erwachsen, um die Menschen aufzufangen, die ihre Existenz durch Spielsucht zerstört haben. Strikte Kontrollen der gesetzlichen Regelungen des Glücksspiels sind das Mindeste, was die öffentliche Hand machen kann.

Vonseiten des Landes Steiermark ist nun geplant, ab 1. Jänner 2016 die Kontrolle der neuen Automaten den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen – und das obwohl die an die Kommunen zu leistenden Abgaben durch die Novelle des Glücksspielgesetzes zur Gänze wegfallen werden. Da weder zusätzliche finanzielle Mittel bzw. eine Personalaufstockung in Aussicht gestellt werden, sind die Kosten unmittelbar von den Bezirksverwaltungsbehörden zu tragen. Der Verwaltungsaufwand ist enorm, eine wirkliche Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen wird dadurch massiv erschwert.

Die einfachste Lösung – im Sinne sowohl der von Spielsucht betroffenen als auch der eingeeengten finanziellen Spielräume der Kommunen – wäre, keine neuen Lizenzen zu vergeben. Die Bundesländer Wien, Vorarlberg, Salzburg und Tirol haben diesen Weg gewählt, während in der Steiermark der bundesgesetzliche Spielraum (Anzahl der Automaten, Höhe der Einsätze an Glücksspielautomaten) voll ausgeschöpft wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge folgendes beschließen:

Antrag :

Der Landtag wird aufgefordert, einem Gesetz zur Vergabe von Lizenzen für Glücksspielautomaten in der Steiermark die Zustimmung zu verweigern.

Dringlichkeitsantrag der Grünen Mürzzuschlag
eingebracht gemäß § 34 Abs. 1 b) und § 54 Abs 3
der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die Sitzung
des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 27.3.2014
von Gemeinderat DI Richard Thonhauser:



Errichtung eines Lerncafes in Mürzzuschlag

Begründung:

- Kein Geld für Nachhilfestunden
- Niedriges Bildungsniveau der Eltern
- Mangelnde Deutschkenntnisse

Eingelangt an:
27. März 2014
Amtsleitung

Oft fehlt es Eltern an Möglichkeiten, ihre Kinder ausreichend zu unterstützen. Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, sozial schwächer gestellten Familien oder mit Migrationshintergrund sind besonders gefährdet, die Schule frühzeitig abzubrechen oder negativ abzuschließen, und sie haben in der Folge auf dem Arbeitsmarkt schlechte Karten.

Ein Caritas-Lerncafe kann hier helfen.

Es bietet kostenlose Lern- und Nachmittagsbetreuung an.

Ziel ist es, die Kinder auf ihrem Weg zum Pflichtschulabschluss zu begleiten, Lust am Lernen zu vermitteln und gemeinsam Spaß zu haben.

Soziale Kompetenzen der Kinder werden gestärkt, ein gesundes Selbstbewusstsein wird vermittelt und ihr Gemeinschaftssinn wächst.

Je geringer die Bildung, desto höher auch das Risiko, von realer Armut betroffen zu sein. Bildung ist ein wichtiger Schritt, der Armutsspirale zu entkommen.

Möglichst frühe Förderung und Unterstützung sind dabei entscheidend.

Ein Erstgespräch mit Frau Mag. Silke Strasser - Projektleiterin Lerncafe-Caritas - fand am 10. März 2014 statt. Frau Mag. Strasser wird sich ihrerseits um Fördermittel für die Installierung eines Lerncafes bemühen.

Antrag:

Der Bürgermeister der Stadt Mürzzuschlag, DI Karl Rudischer, wird aufgefordert sich für die Errichtung eines Lerncafes einzusetzen.

Weiter nach Absprache mit Frau Mag. Silke Strasser und allen Interessierten entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit so rasch als möglich ein Lerncafe in Mürzzuschlag errichtet werden kann.

Mürzzuschlag, den 27. März 2014

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 a) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Rechnungsabschluss 2013 - Außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführungen

Sachverhalt

Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2013 eröffnete sich die Möglichkeit, folgende außerplanmäßigen Rücklagenbewegungen durchzuführen:

1) Im Voranschlag 2014 ist geplant, die „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“ um EUR 593.100 zu schmälern. Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2013 gelingt es, dieser Rücklage außerplanmäßig EUR 521.000 zuzuführen. Dies entspricht fast dem geplanten Betrag der Entnahme 2014.

2) Das gleiche gilt für die „Allgemeine Rücklage“. Dieser Rücklage entnehmen wir gemäß Voranschlag 2014 EUR 328.600, um den Haushaltsausgleich zu realisieren. Vor Abschluss der Bücher wurden dieser Rücklage EUR 328.756,16; demnach der für das Haushaltsjahr 2014 notwendige Ausgleichsbetrag zugeführt.

Rechtslage

Bei den genannten Rücklagenzuführungen in Summe von EUR 849.756,16 handelt es sich um außerplanmäßige interne Ausgaben, die nicht an Dritte, sondern zur Dotierung der eigenen Rücklagen geleistet werden.

Finanzielle Auswirkung

Durch die im Sachverhalt beschriebene Rücklagenbewegung wurden Ausgaben zu Gunsten eigener Rücklagen getätigt und damit der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2013 hergestellt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 20.03.2014 diesen Sachverhalt und fassten den Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

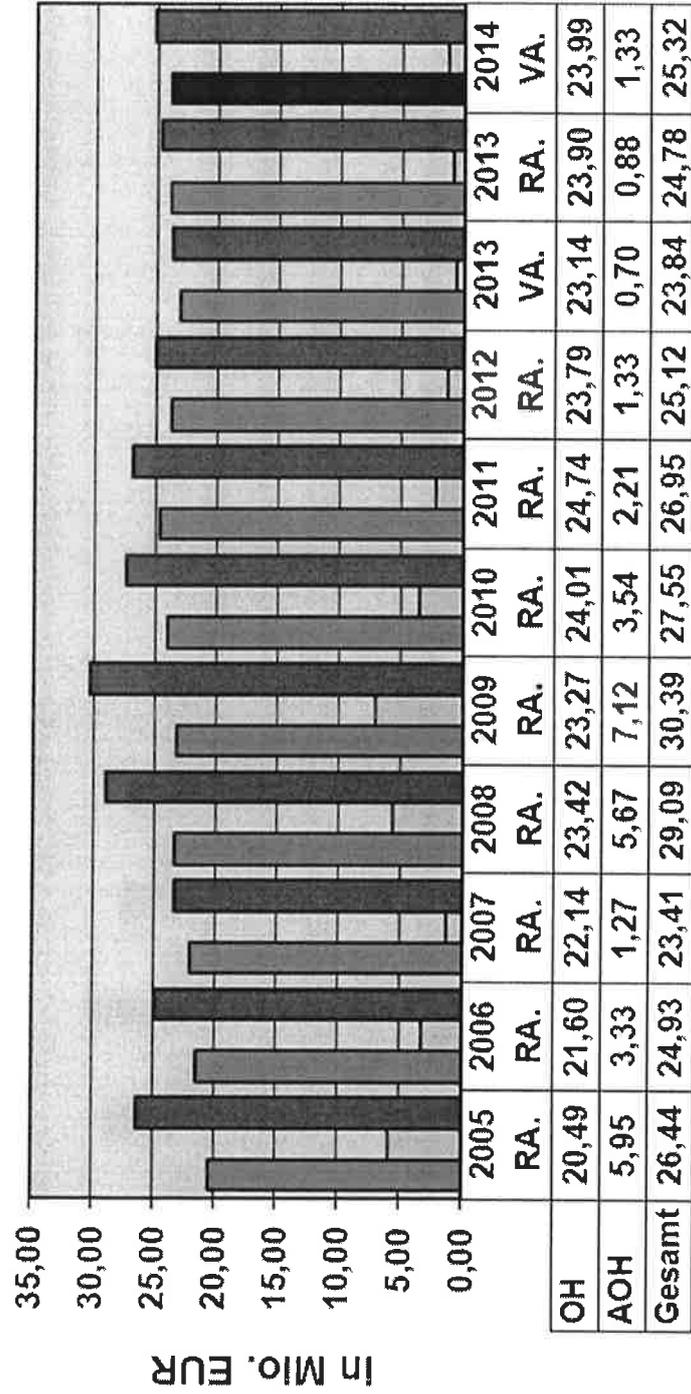
Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes die genannten Rücklagenzuführungen, die vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2013 vorgenommen wurden, zu genehmigen.

Die Planungsgrundlagen.

- **Allgemeine Preissteigerung** von rund +4,5 Prozent zu RA. 2011 - die durchschnittliche Inflation von 2011 bis 2013 betrug tatsächlich +4,5 %.
- **Personalaufwand** zuzüglich +2,9 Prozent zu 2012 - der gesetzliche Gehaltsabschluss betrug 2,0 Prozent. (Einsparung an Personalkosten von rund EUR 50.000)
- **Schuldendienst** unter Annahme einer unveränderten Zinslandschaft in Höhe von 1,5 % bis 1,6 % - die Zinsen sanken weiter auf durchschnittlich 1,2 %. (Einsparung beim Zinsaufwand von EUR 67.000)
- **Ertragsanteile:** Planung: 3,3% gegenüber VA. 2012 - Ergebnis: 9,7 Promille bzw. 60.500 über Plan.

Die Gesamtübersicht.

Gesamtsummen OH + AOH 2005 - 2014

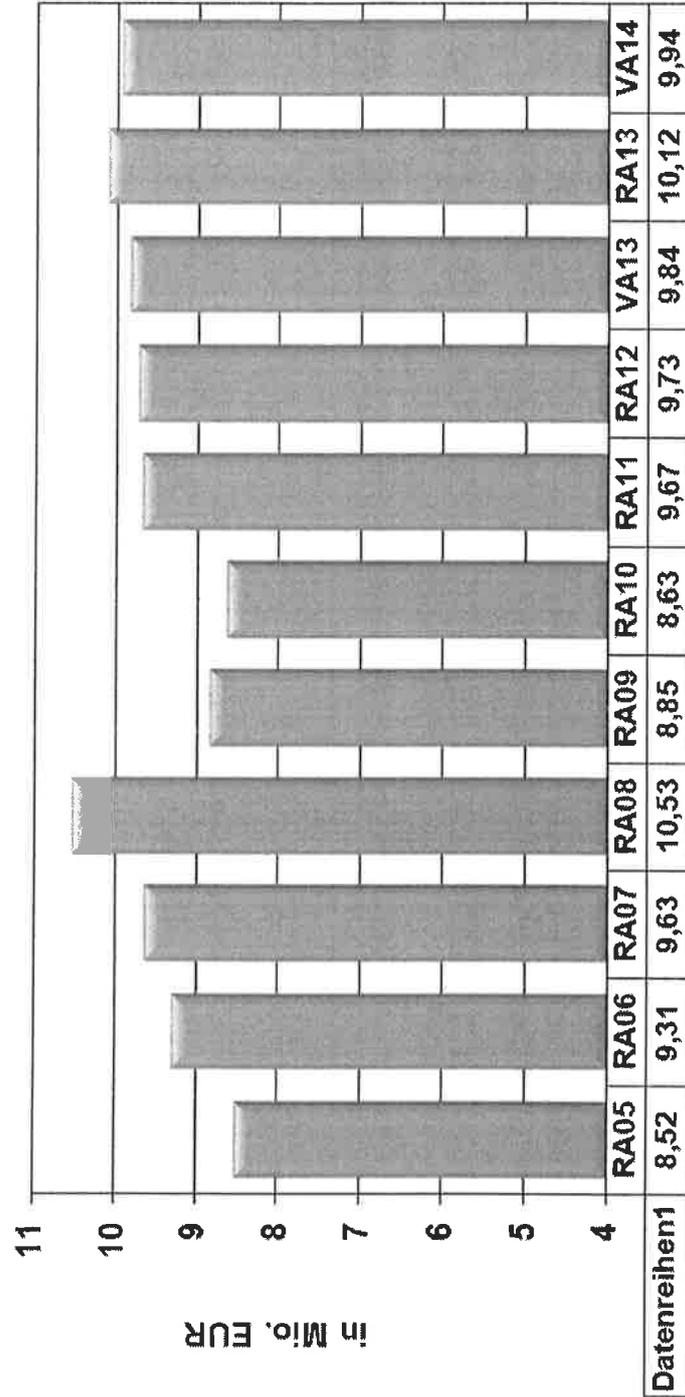


Das Ergebnis OH und AOH.

<p>OH - EINNAHMEN</p> <p>VA: 23.139.000 RA: 23.903.636</p> <p>z. VA +/-: + 764.636</p>	<p>OH - AUSGABEN</p> <p>VA: 23.139.000 RA: 23.903.636</p> <p>z. VA +/-: + 764.636</p> <p>Überschuss/Abgang: 0</p>
<p>AOH - EINNAHMEN</p> <p>VA: 696.000 RA: 883.021</p> <p>z. VA +/-: + 187.021</p>	<p>AOH - AUSGABEN</p> <p>VA: 696.000 RA: 883.021</p> <p>z. VA +/-: + 187.021</p> <p>Überschuss/Abgang: 0</p>

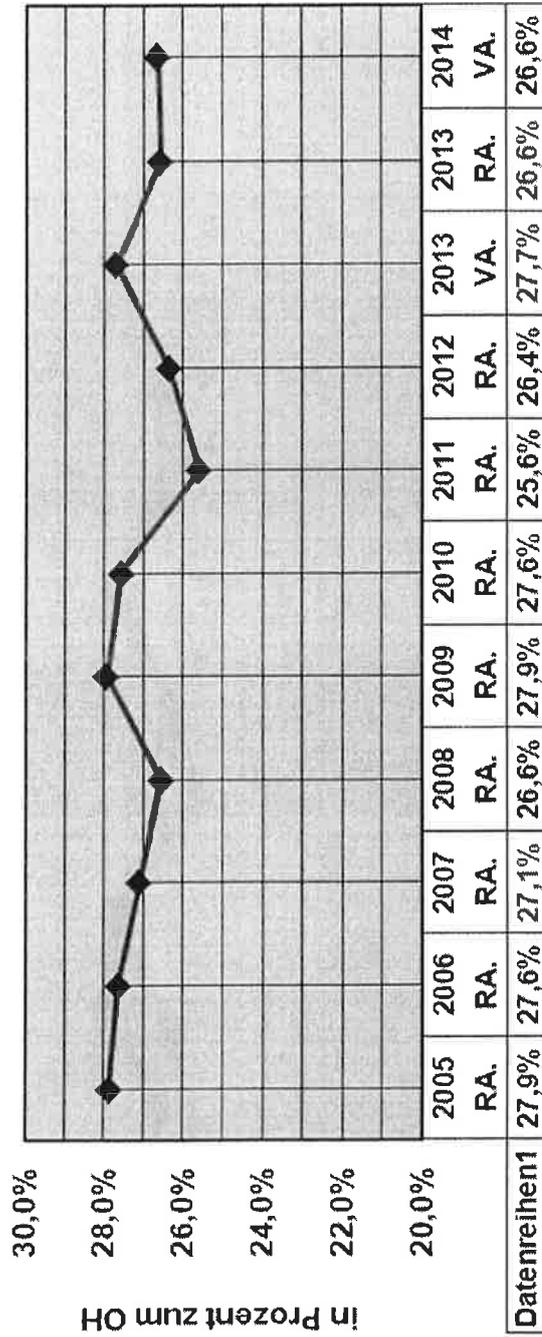
Das Steueraufkommen.

Entwicklung Steuern
2005 - 2014



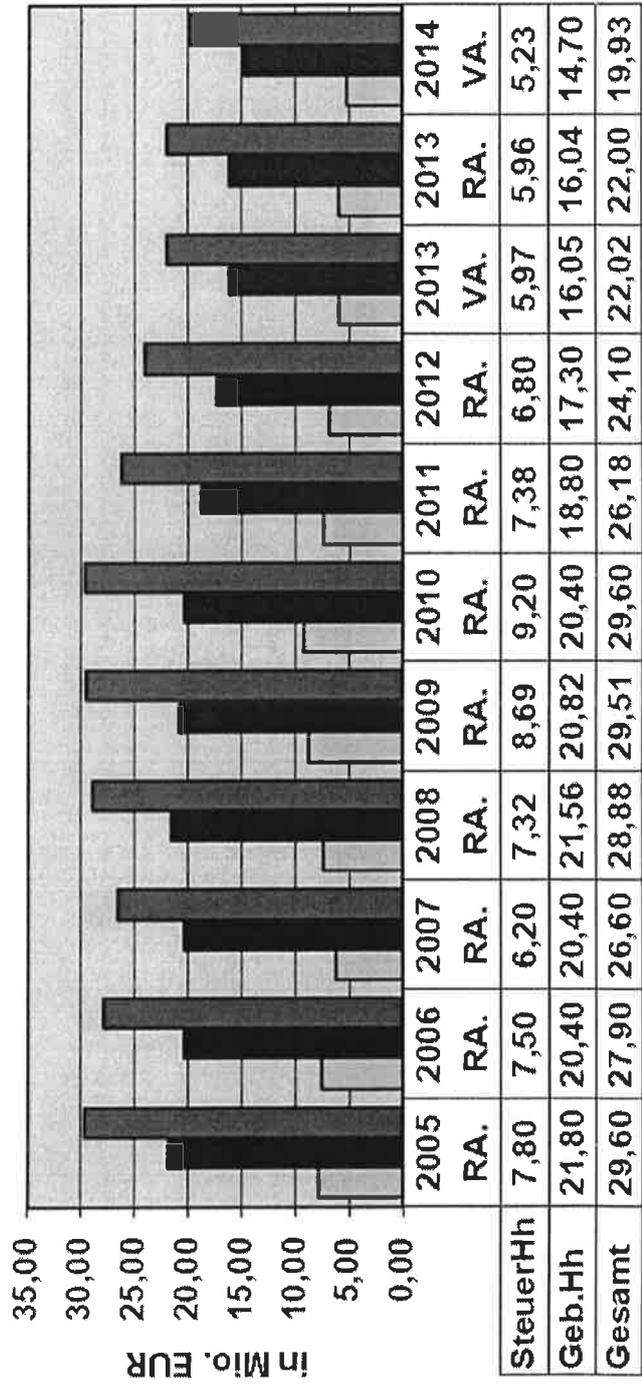
Die Personalkosten.

Personalkosten zu Gesamtausgaben des OH 2005 - 2014



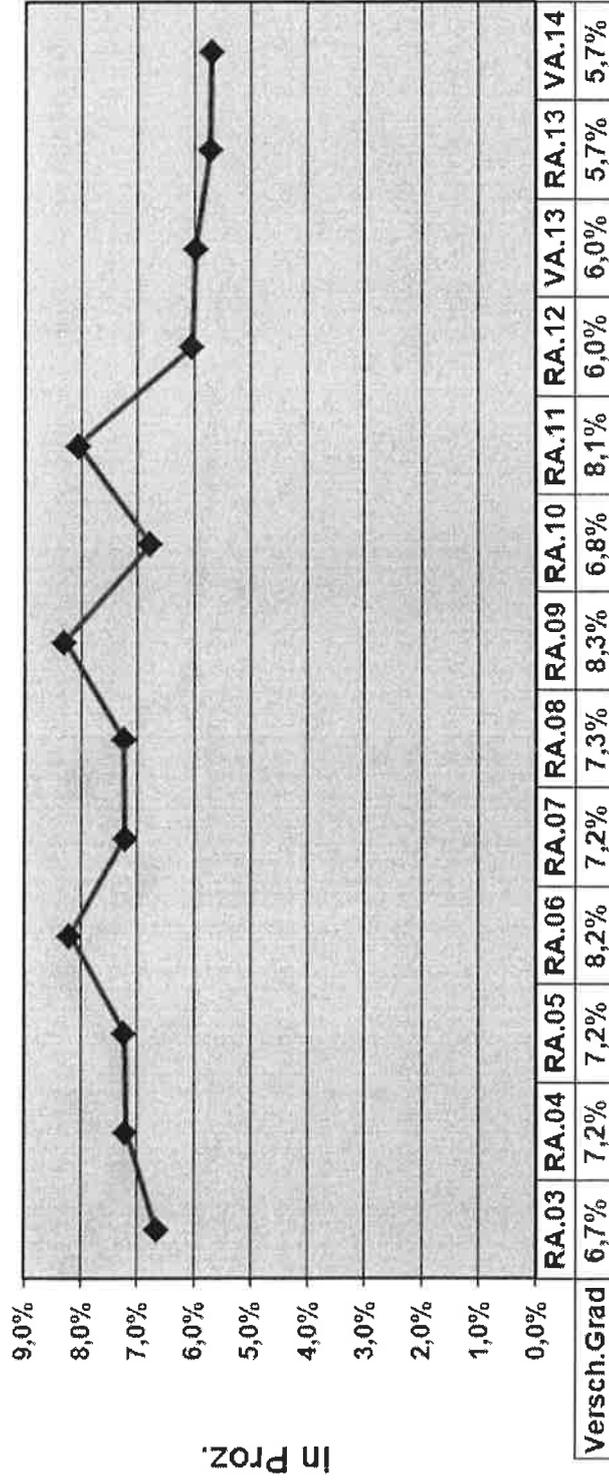
Der Schuldenstand.

Schuldenstand 2005 - 2014



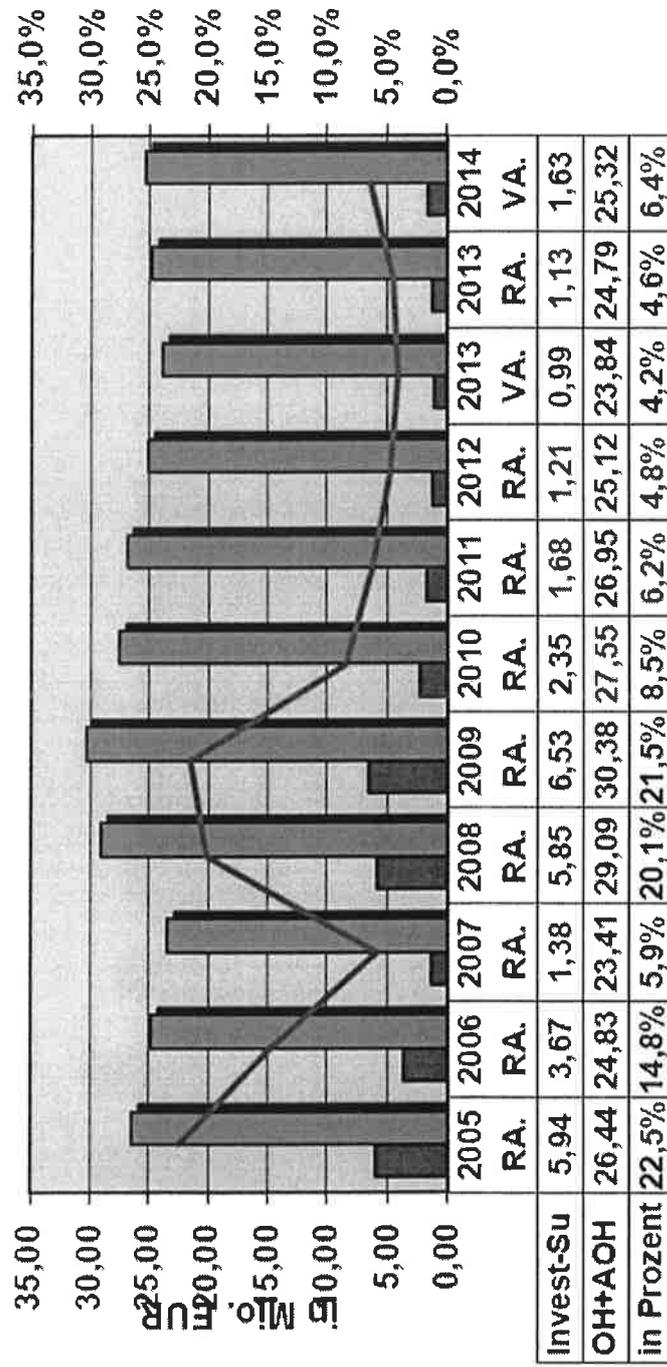
Der Verschuldungsgrad.

Verschuldungsgrad
(unbedeckter Schuldendienst zu Steuereinnahmen Ansatz 92)
2003 - 2014



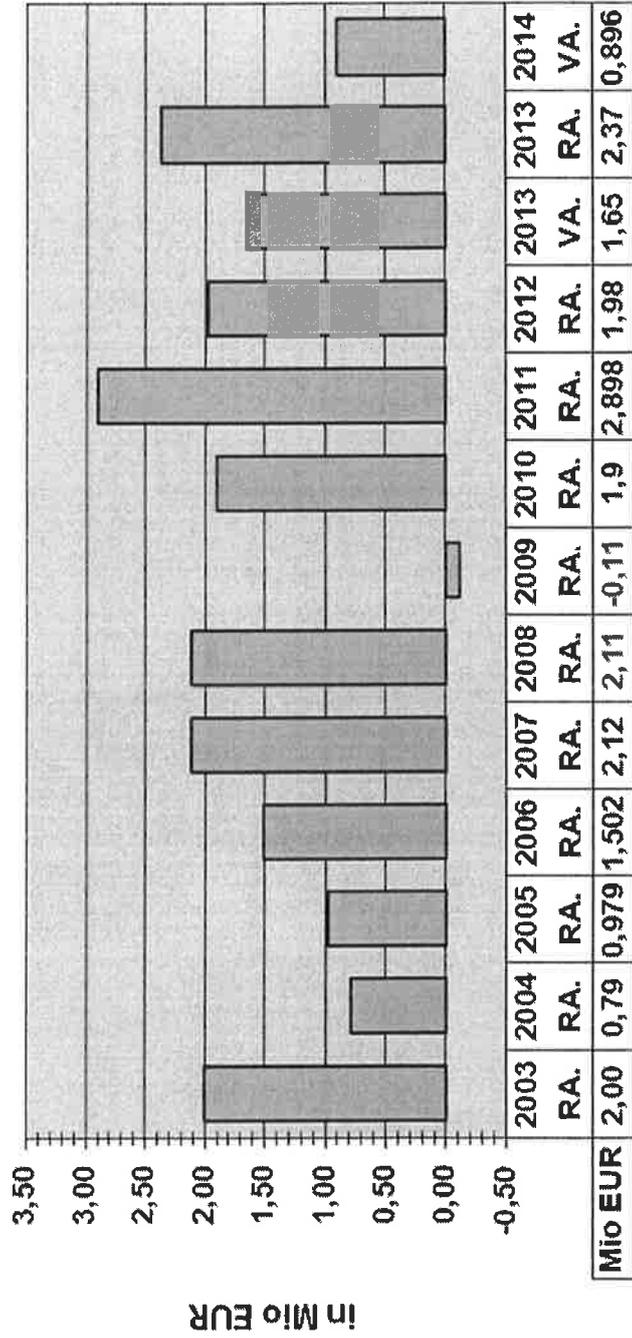
Die Investitionen.

Investitionen 2005 - 2014



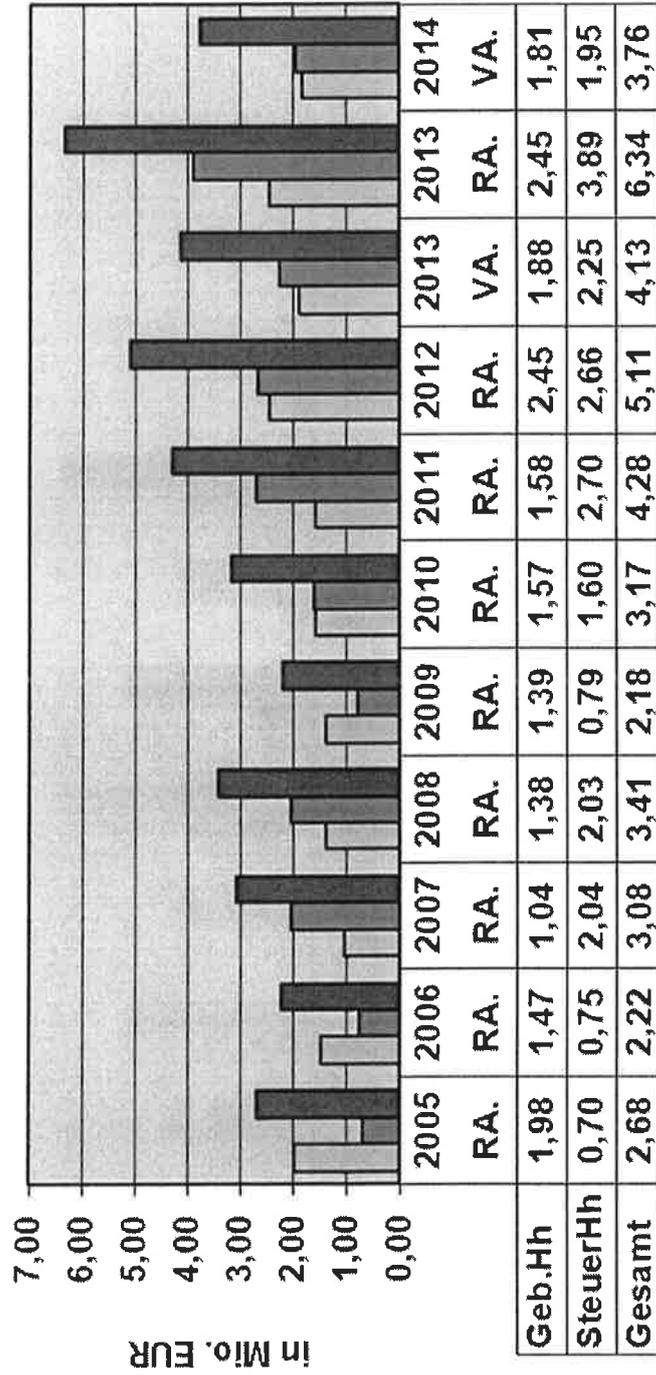
Das Finanzierungsergebnis.

Finanzierungsergebnis 2003 - 2014
(Maastricht-Ergebnis)



Die Rücklagen.

Rücklagen 2005 - 2014



Die Noten (Kennzahlen nach KDZ).

RA 2005	3,4
RA 2006	2,9
RA 2007	2,8
RA 2008	3,3
RA 2009	4,0
RA 2010	3,1
RA 2011	2,8
RA 2012	2,8
VA 2013	2,8
RA 2013	2,1



GESCHÄFTSBEREICH FINANZEN

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Weinzierl/Schrittwieser
e-mail: hannesm.weinzierl@mzz.at
Telefon: 03852 2555 - 29, Fax: DW 81

Mürzzuschlag, 24. März 2014

Betrifft: Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013
Prüfung gem. § 86, Gemeindeordnung 1967
durch den vom Gemeinderat bestellten Prüfungsausschuss

Prüfungsbericht

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 24.03.2014 wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 beraten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen daher an den Gemeinderat den Antrag den Rechnungslegern, also dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier (dem Finanzreferenten) mit Beschluss die Entlastung zu erteilen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

R. Thurnhauser
Ulrich Kaindl
Zell Franz
Haupt
Ursula Kaplun
J. B.



GESCHÄFTSBEREICH FINANZEN

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Schrittwieser Andreas
e-mail: andreas.schrittwieser@mzz.at
Telefon: 03852 2555 - 28, Fax: DW 81

Gegenstand: **Rechnungsabschlusses 2013**

Mürzzuschlag, 27. März 2014

Amtsvortrag

Der im Geschäftsbereich Finanzen für das Haushaltsjahr 2013 erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses einschließlich Beilagen und Vermögensrechnung wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 20.03.2014 beraten.

Der Prüfungsausschuss des Gemeinderates führte am 24.03.2014 die gesetzlich vorgesehene Prüfung über den vollständig vorliegenden Entwurf zum Rechnungsabschluss durch.

Der Gemeindeordnung 1967 und der Gemeindehaushaltsordnung 1977 entsprechend, wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 zwei Wochen hindurch, vom 12.03.2014 bis 26.03.2014 im Geschäftsbereich Finanzen aufgelegt und an den Amtstafeln in Mürzzuschlag und Hönigsberg kundgemacht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem in den Rechnungsabschlussentwurf 2013 Einsicht genommen und kein schriftlicher Einwand erhoben.

Der Bereichsleiter:



(hannes m. weinzierl)

Ergeht an:

✓ Bürgermeister DI. Karl Rudischer
Finanzreferent Karl Baumer
Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
BH Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 b) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Rechnungsabschluss 2013 - Rechnungsergebnis
einschließlich Vermögensrechnung

Sachverhalt

Der gemäß Par. 88 Gemeindeordnung 1967 fristgerecht erstellte Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013 umfasst

1. den Kassenabschluss
2. die Haushaltsrechnung und
3. die Vermögensrechnung.

1. Kassenabschluss:

Gesamteinnahmen einschl. anfängl. Kassenbestand	EUR	36.692.760,26
abzüglich Gesamtausgaben	EUR	36.893.361,87

ergibt den schließlichen Kassenbestand:	EUR	MINUS - 200.601,61

2. Haushaltsrechnung:

Diese umfasst

2.1. den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

und schließt mit folgendem Soll-Ergebnis:

ordentlicher Haushalt	Sollüberschuss	EUR	0,00
außerordentlicher Haushalt	Sollüberschuss	EUR	0,00

2.2. die voranschlagsunwirksame Gebarung:

Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder:	EUR	331.038,60
Summe der nicht erhaltenen Verwahrgelder:	EUR	48.020,07
Summe der nicht erhaltenen (offenen) Vorschüsse:	EUR	112.570,40

3. Vermögensrechnung:

Die Vermögensrechnung umfasst alle Ansätze des Haushaltes.

a) Reinvermögen zu Beginn des Haushaltsjahres:	EUR 47.878.801,10
b) Reinvermögen am Ende des Haushaltsjahres:	EUR 48.648.965,28
Vermögenszugang (b minus a)	EUR 770.164,18
	=====

Rechtslage

Gemäß § 88, Absatz 1 der Gemeindeordnung 1967 ist aufgrund der abgeschlossenen Kassa und der Buchhaltung der Rechnungsabschluss des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erstellen. Gem. § 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung haben die Rechnungsleger (der Bürgermeister und der Finanzreferent) den Rechnungsabschluss samt Anlagen spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschussempfehlungen

Der vorliegende Rechnungsabschluss für 2013 wurde in der Finanzausschusssitzung vom 20.03.2014 ausführlich und eingehend beraten. Der Fachausschuss für Finanzen fasste den Beschluss, dem Gemeinderat zu empfehlen, den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 zum Beschluss zu erheben.

Anlässlich der Kassen- und Rechnungsprüfung vom 24.03.2014 stellten die Mitglieder des Prüfungsausschusses den Antrag, den Rechnungslegern gemäß Par. 89 (4) der Gemeindeordnung durch Beschluss des Gemeinderates die Entlastung zu erteilen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden höflich ersucht,

- 1. einen Beschluss zur Genehmigung des gemäß § 88 Gemeindeordnung erstellten Rechnungsabschlusses 2013 zu fassen und*
- 2. den Rechnungslegern, das sind der Bürgermeister und der Finanzreferent, die Entlastung zu erteilen.*

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014.

Referent: Vizebürgermeister Manfred Juricek

Betrifft: Planbilanz der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H.
für das Geschäftsjahr 2014/15

1.) Allgemeines

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.03.2014 mit der Planbilanz der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 befasst und hat einstimmig beschlossen, die Einbringung zur Beschlussfassung im Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung am 27.03.2014 zu empfehlen.

Der Gepflogenheit entsprechend setzt sich die Planbilanz aus vier Nachweisen zusammen und zwar:

- dem Plan über die beabsichtigte Mittelaufbringung,
- dem Plan über die notwendige Mittelverwendung,
- dem Nachweis über Schuldenstand, Zinsendienst und Tilgung sowie über geplante Darlehens-neuaufnahmen und
- dem Investitions- und Instandhaltungsplan.

2.) Erläuterungen zur Planbilanz

Die Planbilanz weist eine Mittelaufbringung in Höhe von rund 15.474 Mio. EUR (Vj. 16.189 Mio. EUR) aus, die Mittelverwendung stellt sich in derselben Höhe dar; die Planbilanz ist daher ausgeglichen erstellt.

Alle angesetzten Positionen sind der bisherigen Praxis entsprechend unter Einbeziehung der Ziffern des bereits genehmigten Jahresabschlusses 2012/2013 und einer Vorschau auf den Abschluss des mit 31.03.2014 endenden Geschäftsjahres 2013/2014 auf das neue Geschäftsjahr hochgerechnet bzw. an die neuen Ziele angepasst und vorgeschätzt.

MITTELVЕРWENDUNG:

Die Mittelverwendung ist den betrieblichen Erfordernissen entsprechend angesetzt und deckt alle laufenden Personal- und Betriebsaufwendungen des Geschäftsjahres ab.

Darüber hinaus ist es auch heuer das Ziel des Unternehmens, durch sinnvolle Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen die Position am Markt zu stärken und damit Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze und Kaufkraft in der Stadt zu halten.

3.) INVESTITIONEN:

Die geplante Gesamtinvestitionssumme beträgt rund 2.129 Mio. EUR. Mit diesen Investitionsvorhaben werden sowohl die Absicherung und Modernisierung der Versorgungsbereiche, aber auch der nachhaltige Bestand des Unternehmens sichergestellt. Die Aufteilung auf die einzelnen Betriebssparten ergibt sich wie folgt:

stromMÜRZ	1.086.350,00 €
wärmeMÜRZ	477.300,00 €
kabelnetMÜRZ	234.500,00 €
redzacMÜRZ	4.800,00 €
e-techMÜRZ	17.500,00 €
serviceCENTER	5.500,00 €
bestattungMÜRZ	39.500,00 €
friedhofMÜRZ	50.300,00 €
Spartenübergreifende Anlagen und Beteiligungen	165.600,00 €
Wirtschaftspark, Gründerzentrum, Gesundheitszentrum	47.300,00 €

Die wesentlichen Projekte sind:

- stromMÜRZ:** Erneuerung Trinkwasserkraftwerk Edlach 2. Phase; Erneuerung Umspannstation - Steinhaus, Verkabelung USt. - Steinhaus - Hasental; Errichtung USt. Waldrandsiedlung und Einbindung, weiteres sind die Kosten für die Beteiligung an der KW Fröschnitz GmbH berücksichtigt und die Smart Meter Einführung 1.ster Teil
- wärmeMÜRZ:** Hydraulischer Umbau und Erneuerung des Regelsystems Teil 2 , um die Effizienz des Fernwärmesystems zu steigern sowie der Netzausbau Fernwärme Obere Bahngasse 6 - 12
- kabelnetMÜRZ:** Ausbau Digital TV MUX, weitere Netzverbesserungen und Netzausbau sowie Erneuerungen für das Lokal - TV
- bestattungMÜRZ:** Tonanlagen, Generalüberholung Bagger und Wegebau im Friedhof
- wgmMÜRZ:** Wegaufschließung TCI sowie diverse Instandhaltungsarbeiten an den Außenanlagen
- Allgemeiner Bereich:** Erneuerung GIS, PV-Anlage Hauptgebäude (Fassade)

INSTANDHALTUNGEN:

Die Aufrechterhaltung des Betriebes, die Versorgungssicherheit und die technische Abnutzung der Einrichtungen erfordern einen voraussichtlichen Instandhaltungsbedarf von 1.278 EUR Mio. und setzen sich wie folgt zusammen:

stromMÜRZ	512.750,00 €
wärmeMÜRZ	321.500,00 €
kabelnetMÜRZ	133.450,00 €
redzacMÜRZ	15.750,00 €
serviceCENTER	7.000,00 €
e-techMÜRZ	41.500,00 €
bestattungMÜRZ	34.900,00 €
Gemeinsame Anlagen u. Verwaltung	144.000,00 €
Wirtschaftspark und Gründerzentrum	67.200,00 €

Bei den Instandhaltungsarbeiten sind vor allem die baulichen und maschinellen Instandhaltungen der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen wesentliche Positionen zur Aufrechterhaltung der unterbrechungsfreien Versorgung. In den übrigen Aufwendungen sind vor allem die Kosten für Erhaltung der Funktionsfähigkeit, der betriebsnotwendigen Einrichtungen und Gebäude enthalten, insbesondere die Wartungsverträge für die technischen Einrichtungen und für die im Einsatz befindlichen Softwareprodukte. Im Bereich der Mietobjekte wird voraussichtlich eine Fenstersanierung in der Wiener Straße notwendig (redzac sowie Modehaus Fuchs) werden.

MITTELAUFBRINGUNG:

Die Aufbringung der Mittel erfolgt in erster Linie über die Umsätze der Betriebssparten am regionalen Markt. Auf Grund der allgemeinen Entwicklung in der Stadt, am Energiemarkt (z.B. VKI-Aktion) und der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Netztarife) ist beim Strom trotz intensiver Kundenbetreuung ein weiterer Umsatzrückgang, nicht zuletzt durch erfolgte Preissenkungen im Energiebereich zu erwarten. Rückläufig entwickelt sich auch das Geschäft im Verkaufsbereich, im Installationsbereich hat die Ergebnissicherung Vorrang vor Umsatzsteigerung, die übrigen Bereiche weisen eine stabile Entwicklung auf, insgesamt beträgt die Mittelaufbringung EUR Mio. 15,474 (ggü. EUR Mio 16.189 im VJ.)

Zur Realisierung der geplanten Investitions- und Instandhaltungsvorhaben im dargestellten Ausmaß sind Finanzmittel aus Nutzung des Kontokorrentrahmens, Förderungen und Kreditaufnahmen in entsprechender Höhe angesetzt.

Der Kreditplan sieht einen Gesamtstand von EUR 2.378.953,52,-- zu Beginn des Geschäftsjahres vor, die Ausgaben für Tilgung und Zinsen (ca. EUR 26.500,--) belaufen sich auf EUR 358.978,49,--. Zur Finanzierung der langfristig angelegten Investitionen (Erneuerung Trinkwasserkraftwerk) ist die Aufnahme des Darlehens mit rund EUR 500.000,-- angesetzt (Bedeckung langfristiger Investitionen durch langfristige Kredite).

Das Rückgrad des Unternehmens war und ist die Energieversorgung. Gerade dieser Bereich unterliegt einem massiven Wettbewerbsdruck, aber auch die Marktentwicklung in den übrigen Bereichen und die demografische Entwicklung in der Region ermöglichen keine großen Umsatzzuwächse. Daher sind intensive Bemühungen aller Beteiligten notwendig, um das Unternehmen auch in Zukunft wirtschaftlich nachhaltig abzusichern.

3.) Beschlussfassung

Wie bereits erwähnt hat sich der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2014 eingehend mit allen Positionen der vorgelegten Planbilanz und dem dazugehörigen Kredit- und Arbeitsplan beschäftigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Verwaltungsausschuss besprochen und einstimmig befürwortet.

Antrag

Der Gemeinderat möge der Planbilanz der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Geschäftsjahr 2014/2015 die Zustimmung erteilen und die Generalversammlung beauftragen, einen Beschluss darüber zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: Jahressubventionen 2014 an Sportvereine

Sachverhalt

Die Vereine müssen als Grundlage für die Förderung die Datenerhebung ihres Vereines bekannt geben. Der Sportausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung vom 10.03.2014 mit den Unterlagen befasst und schlägt nachfolgende Beträge vor:

Vereine	Jahressubventionen 2014
ESV Fußball	26.900,00 €
ESV Sportplatz	18.500,00 €
Mlg Sparkasse	26.700,00 €
SV Phönix Fußball	21.600,00 €
Gesamt	93.700,00 €

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von EUR 10.000,00 obliegt dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/2690/7570 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Subventionen an die im Sachverhalt genannten Vereine in der Gesamthöhe von EURO 93.700,00 zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grenzbereinigung nach § 13 LTG - Fuchs-Wiese

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat im Jahr 1999 den unteren Teil der sogenannten Fuchswiese mit einer Gesamtfläche von ca. 10.500 m² gekauft. Im Zuge der Grundstücksteilung wurde das Vermessungsbüro DI Sommer darauf aufmerksam, dass im Bereich des Grst. 554/7 (Leistentritt), welches unmittelbar an das Grst. 514/5 (Stadtgemeinde Mürzzuschlag) angrenzt, die im Jahr 1962 vermessene Grenze von der vorhandenen und gelebten Zaungrenze abweicht.

Die Vermessung im Jahr 1962 (Beilage) wurde vom Büro DI Wilhelm Buchner ausgeführt. Nachdem zum Zeitpunkt des Kaufes 1999 eine etwaig falsch situierte Einfriedung bereits mehr als 30 Jahre vorhanden war, wird nun eine Naturstandeshebung und in weiterer Folge eine Grenzbereinigung durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt auf Basis § 13 LTG, sowie der vorhandenen Pläne DI Buchner 1962 und dem jetzigen Teilungsentwurf DI Sommer GZ: 1282-1 vom 03.03.2014 (Teilfläche 5 bzw. Grst: 514/12).

Beilagen: Teilungsentwurf GZ 1282-1, Lageplan DI Buchner, Feldskizze DI Buchner.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen die im Sachverhalt beschriebene Grenzbereinigung zu beschließen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Abschreibungen von Trennstücken gemäß den §§ 13 bis 22 Liegenschaftsteilungsgesetz, auf Grund eines Anmeldungsboogens bedürfen keiner Genehmigung durch das Land als Aufsichtsbehörde

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Verfahrenskosten werden im AOH unter dem Titel Aufschließung Fuchswiese verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Grenzkorrektur wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die Grenzbereinigung/Abtretung der Teilfläche 5 (Grst. 514/12) auf Basis des Vermessungsplanes DI Sommer 1282-1 vom 03.03.2014 und die damit verbundene Zusammenlegung mit Grst. 554/7 wie im Sachverhalt beschließen.



Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Vermessung Sommer ZT-GmbH

— G E O M E T E R —

8682 Mürzzuschlag - 8600 Bruck/Mur - 8700 Leoben



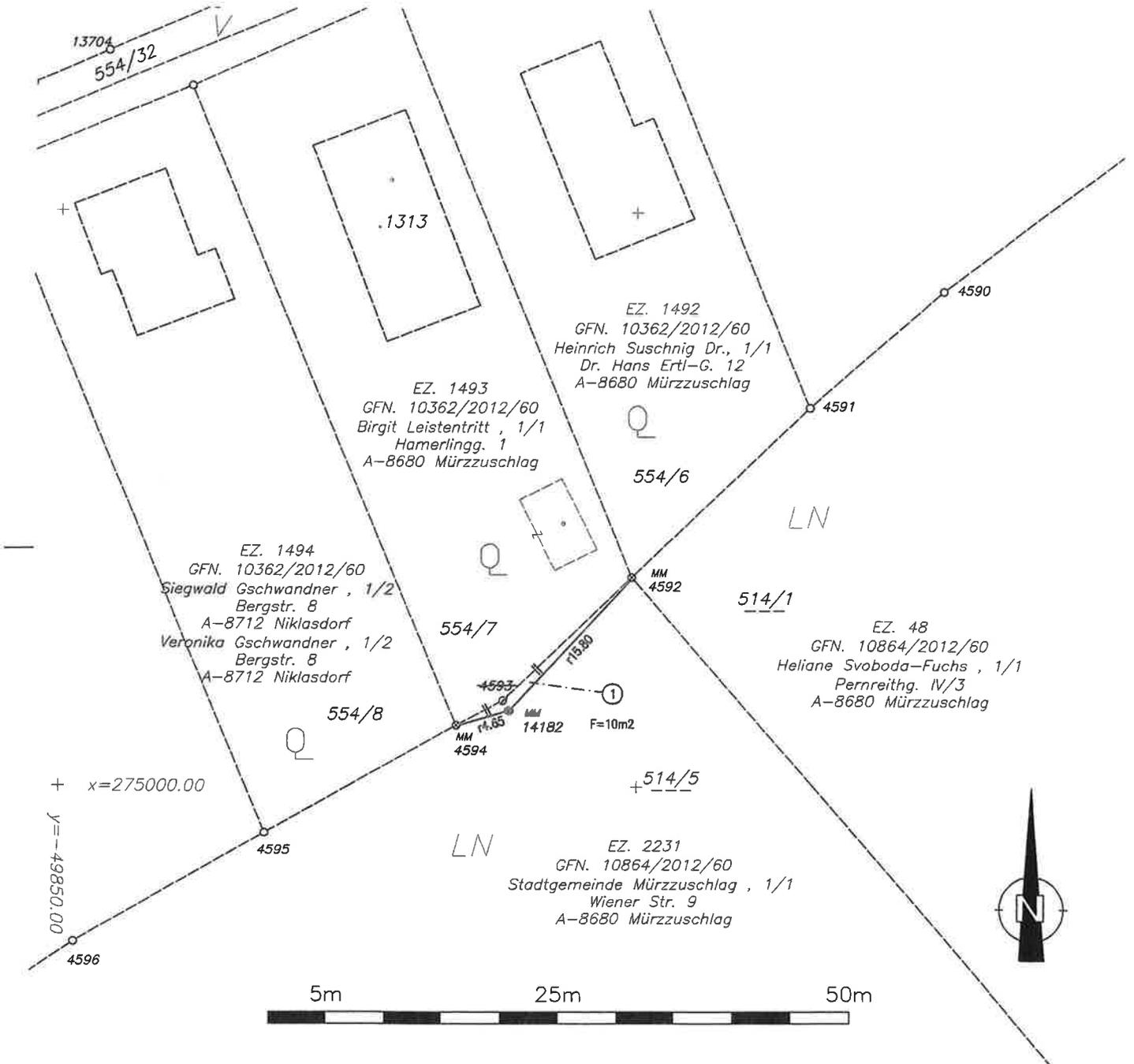
GZ : 1282-0
KG-NR : 60517
KG : Mürzzuschlag
GB : Mürzzuschlag



Tel.: 0664 923-60-67

Homepage: <http://www.vermessungssommer.at>

Teilungsplan 1:500



Plandatum : Mürzzuschlag am 03.03.2014

Legende

<ul style="list-style-type: none"> MM ... Metallmarke MK ... Marke Kunststoff ZS ... Zaunsäule ZSO... Zaunsockel ME ... Mauerecke FM ... Farbmarke ER ... Eisenrohr NG ... Vermessungsnagel HE ... Hausecke 6 ... Grenzstein 	<ul style="list-style-type: none"> BF2 (Gebäudenebenflächen) BF1 (Gebäude) GT1 (Gärten) LN LN1 (Äcker, Wiesen oder Weiden) LN2 (Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten) LN3 (verbuschte Flächen) WGT1 (Weingärten) Alpen (Alpen) WLD1 (Wald Wälder) WLD2 (Wald Krummholz) WLD2 (Wald Forstst) 	<ul style="list-style-type: none"> GE 1 (Wasserläufe) GE 2 (Wasserflächen) GE 3 (Gewässerrandflächen) GE 4 (Feuchtgebiete) SB1 (Straßenverkehrsanlagen) SB2 (Schienenverkehrsanlagen) SB3 (Verkehrsrandflächen) SB4 (Parkplatz) SB5 (Betriebsflächen) SB6 (Abbau.- Halden, Deponien) SB7 (Freizeitanlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> SB6 (Friedhöfe) SB9 (Fels- und Geröllflächen) SB10 (vegetationsarme Flächen) SB11 (Gleischer)
--	---	---	--

Vermessung Sommer ZT-GmbH				GZ: 1282-1		Vermessungsamt:		Bruck an der Mur			
Mürzzuschlag - Bruck/Mur - Leoben				ÄNDERUNGS - AUSWEIS		Gerichtsbezirk:		Mürzzuschlag			
0664 923-60-67						KG-Name:		Mürzzuschlag			
office@vermessungssommer.at						KG-Nummer:		60517			
http://www.vermessungssommer.at						Mappenblätter:					
ZIVILGEOMETER						Seite:		1			
Grundstücksteilung											
-1 Abschreibung +1 Zuschreibung											
Katasterstand						Stand nach der Vermessung					
Einlage zahl	Gst.Nr	G	Ben- art	Fläche m²	Eigentümer bzw Erwerber	Teil- fläche	Gst.Nr.	G	Ben- art	Ber art	Fläche m²
2231	514/5	G	LN1	10490	Stadtgemeinde Mürzzuschlag 1/1 Wiener Str. 9 8680 Mürzzuschlag	-1 -2 -3 -4 -6 -7				o o o o o o	- 803 - 784 - 734 - 711 - 734 - 2704
							514/5	G	Ges.	o	4020
				0 lt. Vertrag		+1				o	+ 803
							514/6		Ges.	o	803
				0 lt. Vertrag		+2				o	+ 784
							514/7		Ges.	o	784
				0 lt. Vertrag		+3				o	+ 734
							514/8		Ges.	o	734
				0 lt. Vertrag		+4				o	+ 711
							514/9		Ges.	o	711
				0 lt. Vertrag		+6				o	+ 734
							514/10		Ges.	o	734

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstücksübernahme ins öffentliche Gut - Zimmersdorfgasse

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat im Jahr 2013 die Grundstücke 1117 und 1120 Grundbuch 60517 Webergründe am Zimmersdorfbach erworben. Im Zuge der Aufschließung/Parzellierung/und den Verkauf, welcher auf Basis des Teilungsplanes DI Sommer vom 26.08.2013 GZ: 3729 basieren, ist zur Festlegung einer öffentlichen Zufahrt zu den Bauparzellen die Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut EZ 50000 „Gemeindegut mit Widmung für den Gemeingebrauch“ erforderlich.

Zur bereits vorhandenen Grundstückparzelle 1276/1 werden die Teilflächen 12 (268 m²), die Teilfläche 9 (66m²) und die Teilfläche 10 (41 m²) hinzugefügt und gleichzeitig der EZ 50000 zugeordnet. Die Teilfläche 1117/1 mit einer Fläche von 82 m² soll als eigene Parzelle der EZ 50000 zugeordnet werden.

Rechtslage

Die Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Kosten werden im OH unter dem Titel Vermessungskosten bzw. Aufschließungskosten Zimmersdorf 5/84070/00100/0% verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Grundstückszusammenlegung wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die Zusammenlegung der Grundstücke 1276/1, der Teilfläche 12, der Teilfläche 9 und der Teilfläche 10 und in weiterer Folge die damit verbundene Übernahme dieser Flächen ins öffentliche Gut EZ 50000 gem. Teilungsplan GZ: 3729 vom 26.08.2013 DI Sommer wie im Sachverhalt beschrieben sowie die Übernahme der Teilfläche 1117/1 in die EZ 50.000 beschließen.

GZ : 3729
 KG-NR : 60517
 KG : Mürrzzuschlag
 GB : Mürrzzuschlag

Staatlich beauftragter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Vermessung Sommer ZT-GmbH
 G E O M E T E R
 8682 Mürrzzuschlag - 8600 Bruck/Mur - 8700 Leoben
 Tel.: 0664 923-60-67
 Homepage: <http://www.vermessungssommer.at>

Teilungsplan 1:500

Plandatum: Mürrzzuschlag am 26.08.2013 EZ. 2411

GFN. 10362/2012/60
 Gemeinnützige Wohn- und
 Siedlungsgesellschaft „Schönere Zukunft
 Gesellschaft“ m.b.H. (FN 79932 y), 1/1/14
 Hitzinger Hauptstr. 119
 A-1130 Wien
 Wolfgang Hartl, 1/28
 A-8682 Hönigsberg
 Schulstr. 22a
 Wolfgang Hartl, 1/28
 Schulstraße 22 a)
 A-8682 Hönigsberg
 und weitere Eigentümer

GFN. 10362/2012/60
 Gemeinnützige Wohn- und
 Siedlungsgesellschaft „Schönere Zukunft
 Gesellschaft“ m.b.H. (FN 79932 y), 1/1
 Hitzinger Hauptstr. 119
 A-1130 Wien
 EZ. 2410
 GFN. 10362/2012/60
 Wolfgang Hartl, 1/2
 Schulstr. 22e
 A-8682 Hönigsberg
 Wolfgang Hartl, 1/2
 Schulstraße 22 e)
 A-8682 Hönigsberg

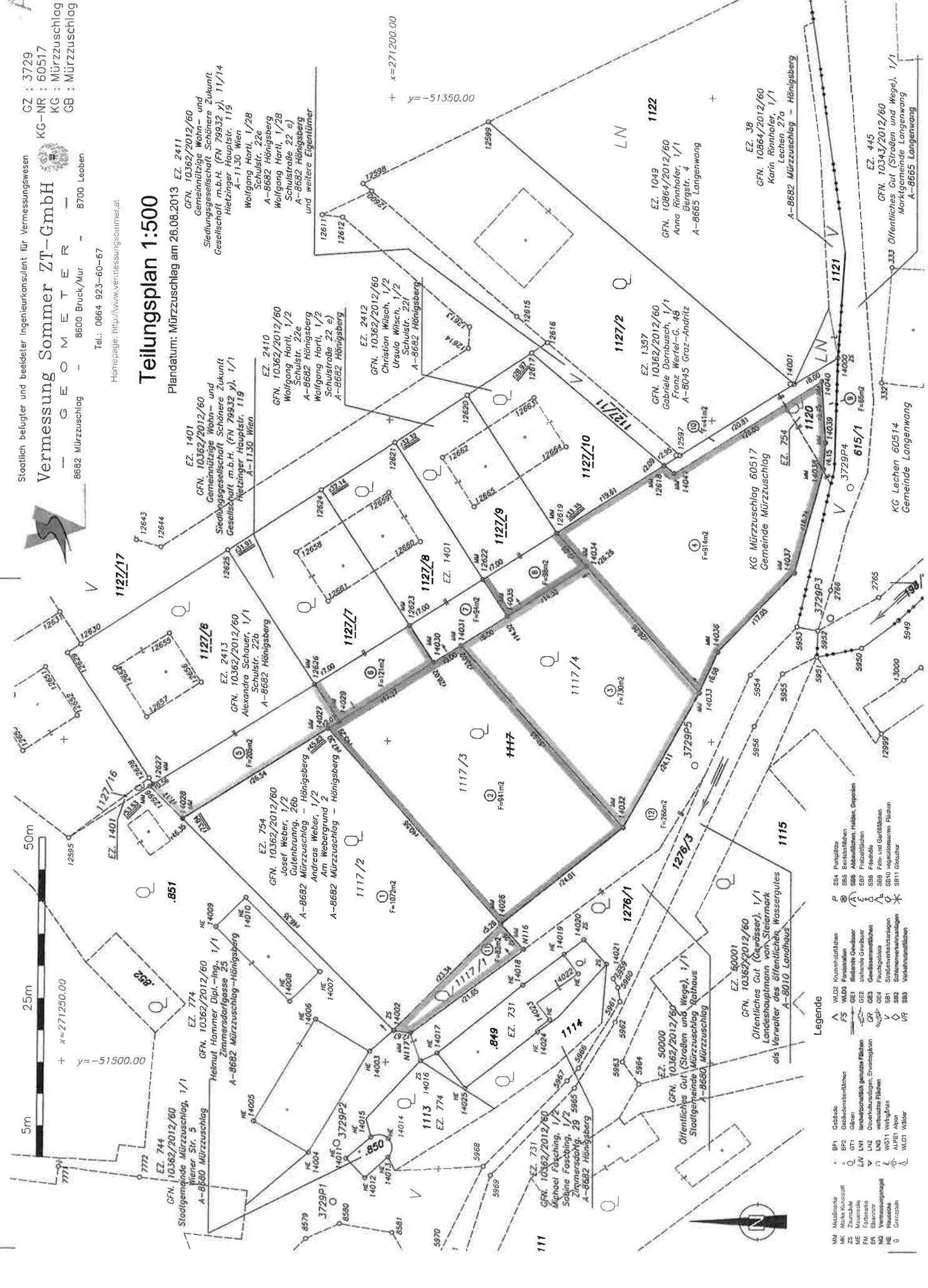
GFN. 10362/2012/60
 Alexandra Schauer, 1/1
 Schulstr. 22b
 A-8682 Hönigsberg
 EZ. 2413
 GFN. 10362/2012/60
 Josef Weber, 1/2
 Gutenbrunn, 26b
 A-8682 Mürrzzuschlag - Hönigsberg
 Am Webergund 2
 Andreas Weber, 1/2
 A-8682 Mürrzzuschlag - Hönigsberg

GFN. 10362/2012/60
 Helmut Hommer Dipl.-Ing.,
 Zimmeradorfgasse 25
 A-8682 Mürrzzuschlag-Hönigsberg
 EZ. 774
 GFN. 10362/2012/60
 Helmut Hommer Dipl.-Ing.,
 Zimmeradorfgasse 25
 A-8682 Mürrzzuschlag-Hönigsberg

GFN. 10362/2012/60
 Michael Fösching, 1/2
 Zimmeradorfg. 25
 A-8682 Hönigsberg
 EZ. 731
 GFN. 10362/2012/60
 Sabine Fösching, 1/2
 Zimmeradorfg. 25
 A-8682 Hönigsberg

GFN. 10362/2012/60
 Offentliches Gut (Gewässer), 1/1
 Landesbauplatzmann von Stiermark
 als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
 A-8010 Landhaus
 EZ. 50001

GFN. 10362/2012/60
 Offentliches Gut (Straßen und Wege), 1/1
 Marktgemeinde Langenwang
 A-8665 Langenwang
 EZ. 445



- Legende**
- MM Maßstablinie
 - MK Mäße Konstante
 - ZS Zonenlinie
 - FK Feldmark
 - ER Erläuterung
 - ME Vermessungspunkt
 - G Grenzstein
 - BP1 Gablok
 - BP2 Gablokbereich
 - QV QV
 - LN Linien
 - LUZ Linien
 - WST Wüst
 - ALPE Alpen
 - WLD1 Wälder
 - WLD2 Krummholzlöhden
 - WLD3 Forstplan
 - GE1 Gelände
 - GE2 Gelände
 - GE3 Gelände
 - GE4 Gelände
 - GE5 Gelände
 - GE6 Gelände
 - GE7 Gelände
 - GE8 Gelände
 - GE9 Gelände
 - GE10 Gelände
 - GE11 Gelände
 - GE12 Gelände
 - GE13 Gelände
 - GE14 Gelände
 - GE15 Gelände
 - GE16 Gelände
 - GE17 Gelände
 - GE18 Gelände
 - GE19 Gelände
 - GE20 Gelände
 - GE21 Gelände
 - GE22 Gelände
 - GE23 Gelände
 - GE24 Gelände
 - GE25 Gelände
 - GE26 Gelände
 - GE27 Gelände
 - GE28 Gelände
 - GE29 Gelände
 - GE30 Gelände
 - GE31 Gelände
 - GE32 Gelände
 - GE33 Gelände
 - GE34 Gelände
 - GE35 Gelände
 - GE36 Gelände
 - GE37 Gelände
 - GE38 Gelände
 - GE39 Gelände
 - GE40 Gelände
 - GE41 Gelände
 - GE42 Gelände
 - GE43 Gelände
 - GE44 Gelände
 - GE45 Gelände
 - GE46 Gelände
 - GE47 Gelände
 - GE48 Gelände
 - GE49 Gelände
 - GE50 Gelände
 - GE51 Gelände
 - GE52 Gelände
 - GE53 Gelände
 - GE54 Gelände
 - GE55 Gelände
 - GE56 Gelände
 - GE57 Gelände
 - GE58 Gelände
 - GE59 Gelände
 - GE60 Gelände
 - GE61 Gelände
 - GE62 Gelände
 - GE63 Gelände
 - GE64 Gelände
 - GE65 Gelände
 - GE66 Gelände
 - GE67 Gelände
 - GE68 Gelände
 - GE69 Gelände
 - GE70 Gelände
 - GE71 Gelände
 - GE72 Gelände
 - GE73 Gelände
 - GE74 Gelände
 - GE75 Gelände
 - GE76 Gelände
 - GE77 Gelände
 - GE78 Gelände
 - GE79 Gelände
 - GE80 Gelände
 - GE81 Gelände
 - GE82 Gelände
 - GE83 Gelände
 - GE84 Gelände
 - GE85 Gelände
 - GE86 Gelände
 - GE87 Gelände
 - GE88 Gelände
 - GE89 Gelände
 - GE90 Gelände
 - GE91 Gelände
 - GE92 Gelände
 - GE93 Gelände
 - GE94 Gelände
 - GE95 Gelände
 - GE96 Gelände
 - GE97 Gelände
 - GE98 Gelände
 - GE99 Gelände
 - GE100 Gelände

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Aufschließung Fuchs-Wiese und Zimmersdorfgasse -
Auftragsvergabe

Sachverhalt

Zu a)

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist seit dem Jahr 1999 Eigentümerin des Grundstückes 514/4, (Teilfläche) der sogenannten Fuchs-Wiese. Auf Basis des Teilungsplanes vom 03.03.2014, GZ: 1282/1, DI Sommer und nach Abwicklung des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes, sollen die Teilflächen gemäß vorgeschriebenem Lageplan als Baugrundstücke aufgeschlossen werden.

In der GR-Sitzung März 2014 werden bereits Verkäufe an Bauwerber beschlossen und wurde diesen zugesagt, dass die Aufschließungsarbeiten bis Ende Mai 2014 abgeschlossen werden. Die Grundstücke erhalten eine geschotterte Zufahrt auf der öffentlich verbleibenden Fläche 13 und die Anschlüsse (Kanal, Wasser, Strom, Kabel-TV und Gas) in die jeweilige Teilfläche. Die genaue Ausführung der Ein- Ausfahrtslösung ist nach Vorgabe bzw. Abstimmung mit der BBL-Obersteiermark-Ost auszubilden.

Im Zuge der Kanalbauausschreibung 2014 wurden die Massen für die vorgeschriebenen Arbeiten bereits mitangeboten. Die Erdbauarbeiten werden daher vom Bestbieter der Kanalbauausschreibung 2014 der Firma Strabag Mürzhofen durchgeführt. Die Grobtrassierung, welche eine Spezialarbeit darstellt erfolgt durch die Firma Maschinenhof Hainzl. Die Herstellung der Gasleitung erfolgt durch die Steirische Gas-Wärme, die Verlegung der Stromleitung durch die Stadtwerke Mürzzuschlag. Gesamtaufschließungskosten 162.000,- brutto

Zu b)

In der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2013 wurde der Grundstückskauf in der Zimmersdorfgasse (Weber) samt Umsetzung der Aufschließung beschlossen.

Nachdem die bauliche Umsetzung im Jahr 2013 aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, soll diese nunmehr auf Basis der Straßenbau Jahresausschreibung 2014 von der ARGE Teerag Asdag Granit durchgeführt werden.

Die Herstellung der Gasleitung erfolgt durch die Steirische Gas-Wärme, die Verlegung der Stromleitung durch die Stadtwerke Mürzzuschlag. Gesamtaufschließungskosten 40.000,- brutto

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird die Beauftragung der Firmen wie im Sachverhalt beschrieben für Erdbau- und Grabarbeiten, sowie die Steirische Gas-Wärme für die Herstellung der Gasleitung und die Kabelverlegung durch die Stadtwerke Mürzzuschlag vorgeschlagen.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 125/2012) „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt.

Finanzielle Auswirkung

Mit GR-Beschluss Dezember 2013 wurden und mit GR-Beschluss März 2014 wird der Verkauf von mehreren Grundstücken beschlossen. Der Kaufpreis liegt bis zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jedoch auf einem Treuhandkonto des Notars. Nach Genehmigung der Rechtsgeschäfte durch die Aufsichtsbehörde fließen die Verkaufserlöse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu und werden der „Baurücklage“ zugeführt.

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten außerplanmäßigen Ausgaben im Gesamtbetrag von Euro 202.000,- brutto erfolgt durch eine außerplanmäßige Mittelentnahme aus der „Baurücklage“, der fehlende Restbetrag entstammt der „allgemeinen Rücklage“.

Die Verbuchung erfolgt:

Zu a) Fuchswiese

Verbuchung auf 5/8408/00100/0%

Zu b) Zimmersdorfgasse

Verbuchung auf 5/84070/00100/0%

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Beauftragung wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten wie folgt zu beschließen:

- a) Beauftragung der Aufschließungsleistungen für das Grundstück 514/5 (Fuchswiese) wie im Sachverhalt beschrieben.**
- b) Beauftragung der Aufschließungsleistungen für das Grundstück 1117 und 1120 EZ 754 (Zimmersdorfasse) wie im Sachverhalt beschrieben.**
- c) Die Bedeckung der außerplanmäßigen Gesamtausgaben in Höhe von Euro 202.000,-- brutto erfolgt durch eine Entnahme von ersparten Mitteln der zweckgebundenen „Baurücklage“ und der „allgemeinen Rücklage“.**

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Straßenbauarbeiten 2014 - Auftragsvergabe

Sachverhalt

Die Bauarbeiten wurden in einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 16 Unternehmen angefordert. Die Angebotseröffnung der 11 eingelangten Angebote erfolgte am 28. Februar 2014. Bei den 5 billigstpreisigen Angeboten erfolgte eine Prüfung. Es ergeben sich folgende geprüfte Angebotspreise inkl. MWSt.:

- | | |
|---|----------------|
| • Bietergemeinschaft Granit-Teerag, Bruck/Mur | EUR 837.701,74 |
| • Firma STRABAG AG, Mürzhofen | EUR 887.900,28 |
| • Firma HTL Bau, Lebring | EUR 915.849,29 |
| • Firma Mandlbauer Bau GmbH, Bad Gleichenberg | EUR 920.756,65 |
| • Firma Langof, Mürzzuschlag | EUR 928.618,92 |

Die Arbeiten wurden im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass entsprechend dem Bundesvergabegesetz dem billigsten Angebot der Zuschlag erteilt werden muss.

Nach eingehender Anbotsprüfung wurde seitens des Geschäftsbereiches Stadtplanung die Bietergemeinschaft Granit/Teerag-Asdag aus Bruck/Mur bzw. Mürzzuschlag als Billigstbieter ermittelt und wird vorgeschlagen, die Straßenbauarbeiten 2014 an diese Bietergemeinschaft zu vergeben.

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt, wobei in besonderen Fällen Teile von ÖNORMen ausdrücklich als nicht verbindlich erklärt werden.

Aufgrund der seit 1. Mai 2009 geltenden neuen Schwellwerte sind Direktvergaben im Verhandlungsverfahren bis EUR 100.000,-- möglich.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2014 sind folgende Mittel für die Straßenbauarbeiten vorgesehen:

- OH Straßenbau 1/6120/6110	EUR 50.000,00	von Gesamt EUR 100.000,00
- AOH Straßenbau 5/61204/002003	EUR 400.000,00	von Gesamt EUR 400.000,00
- AOH Rad-Gehwege 5/61205/002000	EUR 100.000,00	von Gesamt EUR 100.000,00
- Aufschl. Zimmersdorf 5/84080/00100	EUR 40.000,00	
- Uferschutz/Wasserbau 1/6390/7291	EUR 15.000,0	von Gesamt EUR 25.000,00
- Wasserleitungsbau 1/8500/0500	EUR 40.000,00	von Gesamt EUR 50.000,00
- Kanalbau 1/8510/6120	EUR 30.000,00	von Gesamt EUR 40.000,00
- Instandhaltung Hausverwaltung	EUR 25.000,00	

Dies ergibt eine Gesamtvergabesumme von EUR 700.000,- inklusive MWSt..

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. März 2014 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge die Straßenbauarbeiten 2014 der Bietergemeinschaft Granit/Teerag-Asdag aus Bruck/Mur bzw. Mürzzuschlag vergeben

Antrag

Die Vergabe der Straßenbauarbeiten 2014 an den Billigstbieter Bietergemeinschaft Granit/Teerag-Asdag aus Bruck/Mur bzw. Mürzzuschlag, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Kanalbauarbeiten 2014 - Auftragsvergabe

Sachverhalt

Auf Basis des Sanierungskonzeptes „Abwasserbeseitigung Mürzzuschlag“ ist beabsichtigt, im Rahmen des Bauabschnittes 07 - Baulos 1, einen weiteren Teil der erforderlichen Erneuerungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz durchzuführen.

In diesem Bauabschnitt sollen die Kanäle im Bereich Steingraben/Grazer Straße und Dr. Schachnerplatz/Königsbrunnengasse/Mühlgasse erneuert bzw. saniert werden. Diese Kanäle wurden im Zuge des Sanierungskonzeptes als „Dringend Sanierungsbedürftig“ eingestuft. Weiters sollen im Zuge dieses Bauloses die Leitungsbauarbeiten für die Aufschließung Fuchswiese erfolgen.

Das Bauvorhaben soll 2014 umgesetzt werden.

Die Leitungsbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

16 Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen an.

Die Angebotseröffnung der 6 eingelangten Angebote erfolgte am 17.03.2014 mit folgenden Angebotsnettopreisen:

- | | |
|--|----------------|
| • Firma STRABAG AG, Mürzhofen | EUR 510.930,07 |
| • Firma Gebrüder Haider&Co, Kapfenberg | EUR 566.281,23 |
| • Firma Konrad Beyer&Co, Raaba | EUR 599.040,90 |
| • Firma Granit, Bruck/Mur | EUR 699.084,42 |
| • Firma Wilfling, Friesach | EUR 775.657,61 |
| • Firma Teerag-Asdag, Mürzzuschlag | EUR 858.859,64 |

Die Arbeiten wurden im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass entsprechend dem Bundesvergabegesetz dem billigsten Angebot der Zuschlag erteilt werden muss.

Aus diesen Gründen wird seitens des Geschäftsbereiches Stadtplanung vorgeschlagen, die Bauarbeiten für die Siedlungswasserbauarbeiten der Baufirma STRABAG AG aus Mürzhofen zu vergeben.

Es ergibt sich eine Nettovergabesumme von **EUR 510.930,07**.
Dieser Betrag werden von Bund und Land zu rd. 20% gefördert.

Finanzielle Auswirkung

Im Voranschlag 2014 sind in der Haushaltsstelle 5/8510/0040 für die Abwasserbeseitigung EUR 400.000,- vorgesehen.

EUR 20.000,- für anteilige Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage sind im Voranschlag 2014 in der Haushaltsstelle 1/8500/0500 vorgesehen.

Die restlichen Kosten werden für die Leitungsbauarbeiten und Auskofferungsarbeiten bei der Aufschließung Fuchswiese verbucht.
Bedeckung lt. eigenem Beschluss der GR Sitzung 27.3.2014, Kontierung 05/8408/00100/0%

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. März 2014 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge die Kanalbauarbeiten 2014 der Baufirma STRABAG AG aus Mürzhofen vergeben

Antrag

Auf Grund des vorgebrachten Sachverhaltes sollen die Kanalbauarbeiten 2014 der Baufirma STRABAG AG aus Mürzhofen vergeben werden.

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in Mürzzuschlag

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Hannes H. Weinzierl

2.** Petra Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am 21.01.2014 um 13:30 Uhr begonnen und am 21.01.2014 um 15:50 Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefasst:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 476,13
- b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der SparKasse Mühl
lt. Kontoauszug Nr. 12 vom 10.01.2014 820.213,30
- c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2006
lt. Kontoauszug Nr. 12 vom 20.01.2014 4.424,55
- d) PSK Karlsruhe 7-504-293 Nr. 5 v. 15.01.14 7.357,73
- e)
- f)

zusammen ~~832.421,71~~

832.471,71

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:
Ausgaben:
Bestand:	<u>476,13</u>	<u>824.637,85</u>	<u>7357,73</u>	<u>832.421,71</u> <u>832.471,71</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß
- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
 - c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

.....

.....

.....

.....

Stützverslag, am *21.01.2014*

Selbst gelesen und unterschrieben:

Liese Daller-Pellissier →

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

(Unterschriften der verantwortlichen Kassenbediensteten)

Zsigmond Zamenhof

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Vorschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)

In dem der Prüfung unterzogenen Zeitraum waren nachstehende Gemeindefunktionäre (Gemeindebedienstete) mit den Anordnungs- und Kassengeschäften betraut:

..... in der Zeit vom bis als Bürgermeister

..... in der Zeit vom bis als Gemeindekassier/
als Finanzreferent

..... in der Zeit vom bis als Kassenleiter

..... in der Zeit vom bis als

..... in der Zeit vom bis als

III. Prüfung des Anordnungswesens

1. Übt der Bürgermeister die Anordnungsgeschäfte selbst aus? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
2. Wer ist noch mit Anordnungsbefugnis ausgestattet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
3. Werden bei Befangenheit des Bürgermeisters die Zahlungen vom Vizebürgermeister angeordnet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
4. Werden die Annahme- und Auszahlungsanordnungen stets schriftlich erteilt? (§ 25 Abs. 1 GHO 1977)
5. Sind auf den verwendeten Anordnungs-Vordrucken wenigstens der Betrag in Ziffern, der Name des Einzahlers oder Empfängers, der Zahlungsgrund, die Verrechnungsweisung, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Anordnungsbefugten beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 GHO 1977)
6. Sind bei Verwendung von Stempelaufdrucken in diesen die wesentlichen Anordnungsmerkmale (Betrag, Verrechnungsweisung, Datum, Unterschrift des Anweisenden) enthalten? (§ 25 Abs. 4 GHO 1977)
7. Werden die anzuordnenden Einnahmen und Ausgaben vor ihrer Zahlung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft? Wer ist hiefür bestimmt? (§ 25 Abs. 3 Z. 9 GHO 1977)
8. Ist auf den Auszahlungsanordnungen und Rechnungen über inventarisierungspflichtige Güter der Inventarisierungsvermerk beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 Z. 10 GHO 1977)
9. Wurden Vergütungen nach ihrer Fälligkeit monatlich verrechnet? (§ 52 Abs. 5 GHO 1977)

IV. Prüfung der Einzahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)

2. Sind sämtliche Einnahmehandlungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
- Welche Einnahmebelege fehlen?

3. Werden für Bareinzahlungen ordnungsmäßige Zahlungsbestätigungen verwendet, und ist die Unterschrift des Einzahlers beigesetzt? (§ 45 Abs. 2 GHO 1977)

4. Wo sind die Steuerforderungen der Gemeinde verbucht (Hebelisten, Personenkartei)? (§ 64 GHO 1977)
- Werden alle Vorschriften/Abstammungen erfasst?

5. Wird die rechtzeitige Vorlage der Steuererklärungen (Getränkeabgabe, Lohnsummensteuer usw.) überwacht? (§ 43 Abs. 1 GHO 1977)

6. Bestehen ungerechtfertigte Kasseneinnahmereste (nicht-erfüllte Forderungen anführen)?
- Wird bei der Abschreibung von Forderungen ordnungsgemäß vorgegangen? (§ 27 GHO 1977)
- Wurden Einbringungsmaßnahmen gesetzt?

7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch, Hebeliste, Personenkartei) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)

8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)

9. Werden Einnahmenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 GHO 1977)

10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

V. Prüfung der Auszahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. _____ bis Beleg-Nr. _____) _____

2. Sind sämtliche Ausgabebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977) _____
 Welche Rechnungsbelege fehlen? _____

3. Werden für Barauszahlungen ordnungsmäßige Auszahlungsbestätigungen verwendet? (§ 45 Abs. 4 GHO 1977) _____
 Sind sie ordnungsmäßig ausgefüllt, und ist insbesondere die Unterschrift des Empfängers beigesetzt? (§ 45 Abs. 5 GHO 1977) _____

4. Werden die angeordneten Auszahlungen von der Kasse rechtzeitig geleistet? (§ 44 Abs. 1 GHO 1977) _____

5. Bestehen ungerechtfertigte Kassenausgabereste (anführen)? _____

6. Wurden Maßnahmen gesetzt, um Sollabgänge bei außerordentlichen Vorhaben zu bedecken? _____

7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977) _____

8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977) _____

9. Werden Ausgabenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 und 2 GHO 1977) _____

10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

1. Werden die Zahlungen möglichst bargeldlos abgewickelt? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977) _____
2. Ist die Gemeinde dem Giroverkehr angeschlossen? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977) _____
Ist die Anzahl der Konten wirtschaftlich vertretbar? _____
3. Sind die Kontoauszüge lückenlos vorhanden, und werden sie in einer eigenen Mappe zeitfolgemäßig aufbewahrt? (§ 70 Abs. 3 GHO 1977) _____
4. Sind sämtliche in den Kontoauszügen ausgewiesenen Zahlungen in den Büchern der Gemeinde verbucht? _____
5. Sind auf den Kontoauszügen die Postnummern des Zeitbuches vermerkt, unter denen die einzelnen Zahlungen verbucht sind? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977) _____
6. Werden die Gut- und Lastschriftzettel den Belegen angeschlossen? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977) _____
7. Wird über Konten und Sparbücher gemeinsam durch Bürgermeister und Gemeindegassier (Finanzreferent) verfügt? (§ 47 GHO 1977) _____
Welche Gemeindebediensteten wurden hiezu ermächtigt? _____
8. Sind die Scheckhefte vollzählig vorhanden? (§ 71 Abs. 1 und 2 GHO 1977) _____
9. Weitere Prüfungsbemerkungen: _____

VII. Prüfung der Bücher

1. Wird das Zeitbuch laufend geführt oder bestehen ungerechtfertigte Buchungsrückstände? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977) _____
2. Sind im Zeitbuch besondere Spalten für die Art des Zahlungsverkehrs (Bargeld-, Giroverkehr und Gegenverrechnung) eingerichtet? _____
3. Sind die Eintragungen in diese Spalten richtig erfolgt? _____
4. Stimmen die aus den Geldbetragsspalten ermittelten Bestände mit den tatsächlichen Beständen überein? _____
5. Entsprechen die Bücher bei EDV in der Gliederung den Haushaltsvorschriften? _____
6. Sind die Abschlußergebnisse der Hilfszeitbücher richtig in das Zeitbuch übertragen? (§ 61 GHO 1977) _____

- 7. Sind das Zeitbuch und die Hilfszeitbücher richtig aufgerechnet?
- 8. Wird das Zeitbuch monatlich abgeschlossen, und wird der am Ende jedes Monats sich ergebende Bestand ausgewiesen? (§ 72 GHO 1977)
- 9. Wurden bei der Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Buchungsunterlagen unzulässige Änderungen (durch Ausschaben, Überkleben, Übermalen, Anwendung chemischer Entfernungsmittel) bemerkt? (§ 68 Abs. 6 GHO 1977)
- 10. Werden die Sachbücher laufend geführt? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977)
- 11. Sind auf dem Sachbuch die Voranschlagsansätze (allenfalls geändert durch Nachtragsvoranschlag) richtig vermerkt? (§ 63 GHO 1977)
- 12. Wird das Sachbuch monatlich abgeschlossen und das Abschlußergebnis mit den Abschlußsummen des Zeitbuches verglichen? (§ 72 Abs. 2 GHO 1977)
- 13. Werden die Personenkarteien (Hebelisten) laufend geführt? (§ 64 GHO 1977)
- 14. Wurden die Kasseneinnahme- und -ausgabereste aus dem Vorjahr darin richtig übernommen? (§ 72 Abs. 8 GHO 1977)
- 15. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Erläge und Vorschüsse) ungerechtfertigt durch längere Zeit unabgewickelt geblieben? (§ 83 Z. 63 GHO 1977)
- 16. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Vorjahres einzeln in das nächste Jahr übernommen? (§ 82 Abs. 2 Z. 12 GHO 1977)
- 17. Wird das Sachbuch für das Vermögen laufend geführt? (§ 66 GHO 1977)
- 18. Wird den Vorschriften des Datenschutzes entsprochen?
- 19. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VIII. Prüfung der Geldverwaltung

- 1. Ist der Bargeldbestand zur Vermeidung von Zinsenverlusten und Diebstahlsgefahr immer möglichst niedrig gehalten? (§ 46 Abs. 2 GHO 1977) _____

- 2. Wird der Bargeldbestand wenigstens in einer eisernen Geldkassette aufbewahrt? (§ 46 Abs. 3 GHO 1977) _____

- 3. Werden die Kassenbestände der Gemeinde mit persönlichem Eigentum des Kassiers vermengt? (§ 46 Abs. 4 GHO 1977) _____

- 4. Wird der gesamte Zahlungsverkehr ausschließlich von der Gemeindekasse besorgt? (§ 40 Abs. 1 GHO 1977) _____

- 5. Welche Nebenkassen bestehen, und in welchen Zeitabschnitten rechnen diese mit der Gemeindekasse ab? (§ 40 Abs. 2 GHO 1977) _____

- 6. Welche Rücklagen für welche Zwecke bestehen? _____

- 7. Wie sind die Rücklagenbestände angelegt? (§ 34 Abs. 2 GHO 1977) _____

- 8. Weitere Prüfungsbemerkungen:

4. Dach: Durch Wassereintritt. (Dach undicht) Kalk =
ablagerungen im gesamten Inneren des Gebäudes
Trotz Teilsanierung des Daches wird mittel-
fristig eine Generalsanierung notwendig sein.

Der Prüfungsausschuss regt an die besprochene Zuständigkeit
betreffend der Fassadenreinigung (Gemeinde / Kunsthaus GmbH)
zu klären und die Fassade 2014 zu reinigen.

Bemerkung: Obwohl die Klimatisierung des Gebäudes nie
festgestellt wurde ist dies bei einer Sanierung
auch absolut nicht notwendig (Gebäude regelt
das selbst)

2. Bemerkung: Die Sitzung wurde in Vertretung des Vorsitzenden
von Gertraud Rosenblatte geleitet, da der
Vorsitzende erkrankt war.

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in

Mirz u Selop

Die Prüfung wurde vom

Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters

Hannes M. Weinzierl

2.**

Petra Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am

25. Februar 2014

um

13:30

Uhr begonnen und am

25. Februar 2014

um

Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefasst:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 3.124,47
 - b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der SparKasse Müritz
lt. Kontoauszug Nr. 37 vom 24.02.2014 696.376,70
 - c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2006 SPK MZ
lt. Kontoauszug Nr. 37 vom 24.02.2014 8.704,55
 - d) PSK Konto Nr. 07504293 Abzug Nr. 13 200214 4.089,48
 - e)
 - f)
- zusammen 712.295,20

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:
Ausgaben:
Bestand:	<u>3.124,47</u>	<u>705.081,25</u>	<u>4.089,48</u>	<u>712.295,20</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

.....

.....

.....

.....

Münzroselag, am 25. Feber 2014

Selbst gelesen und unterschrieben:

[Handwritten signature]

.....

[Handwritten signature]

(Unterschriften der verantwortlichen Kassenbediensteten)

[Handwritten signatures: Elke Jollie, Petra, Annela Kaplun, Jörg Zangl]

[Handwritten signatures]

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Vorschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)

In dem der Prüfung unterzogenen Zeitraum waren nachstehende Gemeindefunktionäre (Gemeindebedienstete) mit den Anordnungs- und Kassengeschäften betraut:

..... in der Zeit vom bis als Bürgermeister

..... in der Zeit vom bis als Gemeindekassier/
als Finanzreferent

..... in der Zeit vom bis als Kassenleiter

..... in der Zeit vom bis als

..... in der Zeit vom bis als

III. Prüfung des Anordnungswesens

1. Übt der Bürgermeister die Anordnungsgeschäfte selbst aus? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
2. Wer ist noch mit Anordnungsbefugnis ausgestattet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
3. Werden bei Befangenheit des Bürgermeisters die Zahlungen vom Vizebürgermeister angeordnet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
4. Werden die Annahme- und Auszahlungsanordnungen stets schriftlich erteilt? (§ 25 Abs. 1 GHO 1977)
5. Sind auf den verwendeten Anordnungs-Vordrucken wenigstens der Betrag in Ziffern, der Name des Einzahlers oder Empfängers, der Zahlungsgrund, die Verrechnungsweisung, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Anordnungsbefugten beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 GHO 1977)
6. Sind bei Verwendung von Stempelaufdrucken in diesen die wesentlichen Anordnungsmerkmale (Betrag, Verrechnungsweisung, Datum, Unterschrift des Anweisenden) enthalten? (§ 25 Abs. 4 GHO 1977)
7. Werden die anzuordnenden Einnahmen und Ausgaben vor ihrer Zahlung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft? Wer ist hierfür bestimmt? (§ 25 Abs. 3 Z. 9 GHO 1977)
8. Ist auf den Auszahlungsanordnungen und Rechnungen über inventarisierungspflichtige Güter der Inventarisierungsvermerk beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 Z. 10 GHO 1977)
9. Wurden Vergütungen nach ihrer Fälligkeit monatlich verrechnet? (§ 52 Abs. 5 GHO 1977)

IV. Prüfung der Einzahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)

2. Sind sämtliche Einnahmebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
 Welche Einnahmebelege fehlen?

3. Werden für Bareinzahlungen ordnungsmäßige Zahlungsbestätigungen verwendet, und ist die Unterschrift des Einzahlers beigesetzt? (§ 45 Abs. 2 GHO 1977)

4. Wo sind die Steuerforderungen der Gemeinde verbucht (Hebelisten, Personenkartei)? (§ 64 GHO 1977)
 Werden alle Vorschreibungen/Abstattungen erfaßt?

5. Wird die rechtzeitige Vorlage der Steuererklärungen (Getränkeabgabe, Lohnsummensteuer usw.) überwacht? (§ 43 Abs. 1 GHO 1977)

6. Bestehen ungerechtfertigte Kasseneinnahmereste (nicht-erfüllte Forderungen anführen)?
 Wird bei der Abschreibung von Forderungen ordnungsgemäß vorgegangen? (§ 27 GHO 1977)
 Wurden Einbringungsmaßnahmen gesetzt?

7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch, Hebeliste, Personenkartei) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)

8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)

9. Werden Einnahmenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 GHO 1977)

10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

V. Prüfung der Auszahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)
2. Sind sämtliche Ausgabebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
Welche Rechnungsbelege fehlen?
3. Werden für Barauszahlungen ordnungsmäßige Auszahlungsbestätigungen verwendet? (§ 45 Abs. 4 GHO 1977)
Sind sie ordnungsmäßig ausgefüllt, und ist insbesondere die Unterschrift des Empfängers beigesetzt? (§ 45 Abs. 5 GHO 1977)
4. Werden die angeordneten Auszahlungen von der Kasse rechtzeitig geleistet? (§ 44 Abs. 1 GHO 1977)
5. Bestehen ungerechtfertigte Kassenausgabereste (anführen)?
6. Wurden Maßnahmen gesetzt, um Sollabgänge bei außerordentlichen Vorhaben zu bedecken?
7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)
9. Werden Ausgabenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 und 2 GHO 1977)
10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

1. Werden die Zahlungen möglichst bargeldlos abgewickelt? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977) _____
2. Ist die Gemeinde dem Giroverkehr angeschlossen? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977) _____
Ist die Anzahl der Konten wirtschaftlich vertretbar? _____
3. Sind die Kontoauszüge lückenlos vorhanden, und werden sie in einer eigenen Mappe zeitfolgemäßig aufbewahrt? (§ 70 Abs. 3 GHO 1977) _____
4. Sind sämtliche in den Kontoauszügen ausgewiesenen Zahlungen in den Büchern der Gemeinde verbucht? _____
5. Sind auf den Kontoauszügen die Postnummern des Zeitbuches vermerkt, unter denen die einzelnen Zahlungen verbucht sind? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977) _____
6. Werden die Gut- und Lastschriftzettel den Belegen angeschlossen? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977) _____
7. Wird über Konten und Sparbücher gemeinsam durch Bürgermeister und Gemeindegassier (Finanzreferent) verfügt? (§ 47 GHO 1977) _____
Welche Gemeindebediensteten wurden hiezu ermächtigt? _____
8. Sind die Scheckhefte vollzählig vorhanden? (§ 71 Abs. 1 und 2 GHO 1977) _____
9. Weitere Prüfungsbemerkungen: _____

VII. Prüfung der Bücher

1. Wird das Zeitbuch laufend geführt oder bestehen ungerechtfertigte Buchungsrückstände? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977) _____
2. Sind im Zeitbuch besondere Spalten für die Art des Zahlungsverkehrs (Bargeld-, Giroverkehr und Gegenverrechnung) eingerichtet? _____
3. Sind die Eintragungen in diese Spalten richtig erfolgt? _____
4. Stimmen die aus den Geldbetragsspalten ermittelten Bestände mit den tatsächlichen Beständen überein? _____
5. Entsprechen die Bücher bei EDV in der Gliederung den Haushaltsvorschriften? _____
6. Sind die Abschlußergebnisse der Hilfszeitbücher richtig in das Zeitbuch übertragen? (§ 61 GHO 1977) _____

7. Sind das Zeitbuch und die Hilfszeitbücher richtig aufgerechnet?
8. Wird das Zeitbuch monatlich abgeschlossen, und wird der am Ende jedes Monats sich ergebende Bestand ausgewiesen? (§ 72 GHO 1977)
9. Wurden bei der Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Buchungsunterlagen unzulässige Änderungen (durch Ausschaben, Überkleben, Übermalen, Anwendung chemischer Entfernungsmittel) bemerkt? (§ 68 Abs. 6 GHO 1977)
10. Werden die Sachbücher laufend geführt? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977)
11. Sind auf dem Sachbuch die Voranschlagsansätze (allenfalls geändert durch Nachtragsvoranschlag) richtig vermerkt? (§ 63 GHO 1977)
12. Wird das Sachbuch monatlich abgeschlossen und das Abschlußergebnis mit den Abschlußsummen des Zeitbuches verglichen? (§ 72 Abs. 2 GHO 1977)
13. Werden die Personenkarteien (Hebelisten) laufend geführt? (§ 64 GHO 1977)
14. Wurden die Kasseneinnahme- und -ausgabereste aus dem Vorjahr darin richtig übernommen? (§ 72 Abs. 8 GHO 1977)
15. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Erläge und Vorschüsse) ungerechtfertigt durch längere Zeit unabgewickelt geblieben? (§ 83 Z. 63 GHO 1977)
16. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Vorjahres einzeln in das nächste Jahr übernommen? (§ 82 Abs. 2 Z. 12 GHO 1977)
17. Wird das Sachbuch für das Vermögen laufend geführt? (§ 66 GHO 1977)
18. Wird den Vorschriften des Datenschutzes entsprochen?
19. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VIII. Prüfung der Geldverwaltung

1. Ist der Bargeldbestand zur Vermeidung von Zinsverlusten und Diebstahlsgefahr immer möglichst niedrig gehalten? (§ 46 Abs. 2 GHO 1977)
2. Wird der Bargeldbestand wenigstens in einer eisernen Geldkassette aufbewahrt? (§ 46 Abs. 3 GHO 1977)
3. Werden die Kassenbestände der Gemeinde mit persönlichem Eigentum des Kassiers vermengt? (§ 46 Abs. 4 GHO 1977)
4. Wird der gesamte Zahlungsverkehr ausschließlich von der Gemeindekasse besorgt? (§ 40 Abs. 1 GHO 1977)
5. Welche Nebenkassen bestehen, und in welchen Zeitabschnitten rechnen diese mit der Gemeindekasse ab? (§ 40 Abs. 2 GHO 1977)
6. Welche Rücklagen für welche Zwecke bestehen?
7. Wie sind die Rücklagenbestände angelegt? (§ 34 Abs. 2 GHO 1977)
8. Weitere Prüfungsbemerkungen:

Raum für ergänzende Prüfungsbemerkungen:

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die Hauptkasse wurde überprüft und für in Ordnung befunden.

Weiters wurden die Räumlichkeiten der Stadt-Bücherei berichtigt.

Da ein behindertes percheder Zugang zu den derzeitigen Räumlichkeiten nicht vorhanden ist oder nicht realisierbar ist, ist ein Ersatzobjekt ins Auge zu fassen.

Eine Anpassung bei den Öffnungszeiten an die Erfordernisse der Kundenfrequenz wäre notwendig und käme Et. Frau Bauer der derzeitigen Personalsituation zu Gute.

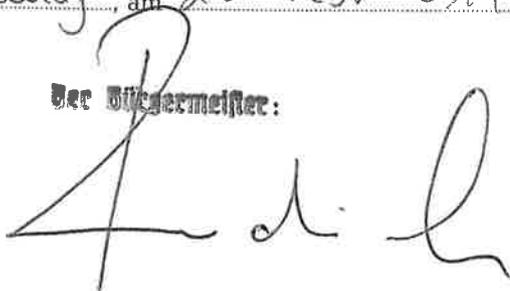
Die Leiterin Frau Bauer informierte uns umfassend über Kundenfrequenz und Entlehnzahlen.

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* - blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Münzselg, am 25. Febr 2014

Gesehen:

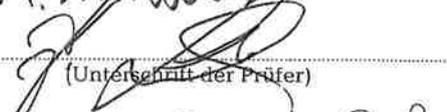
Der Bürgermeister:



Ursula Kaphof
 C. L. M. - Beleg

Haus 2 L. Bau Frau

R. Trenkner


 (Unterschrift der Prüfer)

Birgit Baumhuf

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

Niederschrift

über die regelmäßige* – ~~unvermutete~~* Prüfung der Gemeindekasse in Mürzzuschlag

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Hannes H. Weinzierl

2.** Andreas Schnittwieser

3.** Petra Röhler

4.**

durchgeführt. Sie wurde am 24.03.2014 um 13³⁰ Uhr begonnen und am 24.03.2014 um 16⁵⁰ Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 2.317,65
 - b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der SparKasse M22
lt. Kontoauszug Nr. 56 vom 21.03.2014 469.604,91
 - c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2006 Spk.
lt. Kontoauszug Nr. 56 vom 21.03.2014 2.179,55
 - d) PSK-Girokonto Nr. 750 4293, Nr. 16 v. 2013. 4.658,35
 - e)
 - f)
- zusammen 478.760,46

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:
Ausgaben:
Bestand:	<u>2.317,65</u>	<u>471.784,46</u>	<u>4.658,35</u>	<u>478.760,46</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

.....

.....

.....

.....

....., am

Selbst gelesen und unterschrieben:

Lengyel

Rosa

(Unterschriften der verantwortlichen Kassenbediensteten)

R. Thonhausen
Ursula Kappeler *Bayr*

[Signature]

Anna Hill

Lenn Franke

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeinbediensteten)

In dem der Prüfung unterzogenen Zeitraum waren nachstehende Gemeindefunktionäre (Gemeinbedienstete) mit den Anordnungs- und Kassengeschäften betraut:

..... in der Zeit vom bis als Bürgermeister

..... in der Zeit vom bis als Gemeindegassier/
als Finanzreferent

..... in der Zeit vom bis als Kassenleiter

..... in der Zeit vom bis als

..... in der Zeit vom bis als

III. Prüfung des Anordnungswezens

1. Übt der Bürgermeister die Anordnungsgeschäfte selbst aus? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977) _____
2. Wer ist noch mit Anordnungsbefugnis ausgestattet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977) _____
3. Werden bei Befangenheit des Bürgermeisters die Zahlungen vom Vizebürgermeister angeordnet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977) _____
4. Werden die Annahme- und Auszahlungsanordnungen stets schriftlich erteilt? (§ 25 Abs. 1 GHO 1977) _____
5. Sind auf den verwendeten Anordnungs-Vordrucken wenigstens der Betrag in Ziffern, der Name des Einzahlers oder Empfängers, der Zahlungsgrund, die Verrechnungsweisung, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Anordnungsbefugten beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 GHO 1977) _____
6. Sind bei Verwendung von Stempelaufdrucken in diesen die wesentlichen Anordnungsmerkmale (Betrag, Verrechnungsweisung, Datum, Unterschrift des Anweisenden) enthalten? (§ 25 Abs. 4 GHO 1977) _____
7. Werden die anzuordnenden Einnahmen und Ausgaben vor ihrer Zahlung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft? Wer ist hiefür bestimmt? (§ 25 Abs. 3 Z. 9 GHO 1977) _____
8. Ist auf den Auszahlungsanordnungen und Rechnungen über inventarisierungspflichtige Güter der Inventarisierungsvermerk beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 Z. 10 GHO 1977) _____
9. Wurden Vergütungen nach ihrer Fälligkeit monatlich verrechnet? (§ 52 Abs. 5 GHO 1977) _____

IV. Prüfung der Einzahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)

2. Sind sämtliche Einnahmebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
- Welche Einnahmebelege fehlen?

3. Werden für Bareinzahlungen ordnungsmäßige Zahlungsbestätigungen verwendet, und ist die Unterschrift des Einzahlers beigesetzt? (§ 45 Abs. 2 GHO 1977)

4. Wo sind die Steuerforderungen der Gemeinde verbucht (Hebelisten, Personenkartei)? (§ 64 GHO 1977)
- Werden alle Vorschreibungen/Abstattungen erfaßt?

5. Wird die rechtzeitige Vorlage der Steuererklärungen (Getränkeabgabe, Lohnsummensteuer usw.) überwacht? (§ 43 Abs. 1 GHO 1977)

6. Bestehen ungerechtfertigte Kasseneinnahmereste (nicht-erfüllte Forderungen anführen)?
- Wird bei der Abschreibung von Forderungen ordnungsgemäß vorgegangen? (§ 27 GHO 1977)
- Wurden Einbringungsmaßnahmen gesetzt?

7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch, Hebeliste, Personenkartei) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)

8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)

9. Werden Einnahmenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 GHO 1977)

10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

V. Prüfung der Auszahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)

2. Sind sämtliche Ausgabebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
 Welche Rechnungsbelege fehlen?

3. Werden für Barauszahlungen ordnungsmäßige Auszahlungsbestätigungen verwendet? (§ 45 Abs. 4 GHO 1977)
 Sind sie ordnungsmäßig ausgefüllt, und ist insbesondere die Unterschrift des Empfängers beigesetzt? (§ 45 Abs. 5 GHO 1977)

4. Werden die angeordneten Auszahlungen von der Kasse rechtzeitig geleistet? (§ 44 Abs. 1 GHO 1977)

5. Bestehen ungerechtfertigte Kassenausgabereste (anführen)?

6. Wurden Maßnahmen gesetzt, um Sollabgänge bei außerordentlichen Vorhaben zu bedecken?

7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)

8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)

9. Werden Ausgabenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 und 2 GHO 1977)

10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

1. Werden die Zahlungen möglichst bargeldlos abgewickelt? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977) _____
2. Ist die Gemeinde dem Giroverkehr angeschlossen? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977) _____
Ist die Anzahl der Konten wirtschaftlich vertretbar? _____
3. Sind die Kontoauszüge lückenlos vorhanden, und werden sie in einer eigenen Mappe zeitfolgemäßig aufbewahrt? (§ 70 Abs. 3 GHO 1977) _____
4. Sind sämtliche in den Kontoauszügen ausgewiesenen Zahlungen in den Büchern der Gemeinde verbucht? _____
5. Sind auf den Kontoauszügen die Postnummern des Zeitbuches vermerkt, unter denen die einzelnen Zahlungen verbucht sind? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977) _____
6. Werden die Gut- und Lastschriftzettel den Belegen angeschlossen? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977) _____
7. Wird über Konten und Sparbücher gemeinsam durch Bürgermeister und Gemeindegassier (Finanzreferent) verfügt? (§ 47 GHO 1977) _____
Welche Gemeindebediensteten wurden hiezu ermächtigt? _____
8. Sind die Scheckhefte vollzählig vorhanden? (§ 71 Abs. 1 und 2 GHO 1977) _____
9. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VII. Prüfung der Bücher

1. Wird das Zeitbuch laufend geführt oder bestehen ungerechtfertigte Buchungsrückstände? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977) _____
2. Sind im Zeitbuch besondere Spalten für die Art des Zahlungsverkehrs (Bargeld-, Giroverkehr und Gegenverrechnung) eingerichtet? _____
3. Sind die Eintragungen in diese Spalten richtig erfolgt? _____
4. Stimmen die aus den Geldbetragsspalten ermittelten Bestände mit den tatsächlichen Beständen überein? _____
5. Entsprechen die Bücher bei EDV in der Gliederung den Haushaltsvorschriften? _____
6. Sind die Abschlußergebnisse der Hilfszeitbücher richtig in das Zeitbuch übertragen? (§ 61 GHO 1977) _____

7. Sind das Zeitbuch und die Hilfszeitbücher richtig aufgerechnet?
8. Wird das Zeitbuch monatlich abgeschlossen, und wird der am Ende jedes Monats sich ergebende Bestand ausgewiesen? (§ 72 GHO 1977)
9. Wurden bei der Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Buchungsunterlagen unzulässige Änderungen (durch Ausschaben, Überkleben, Übermalen, Anwendung chemischer Entfernungsmittel) bemerkt? (§ 68 Abs. 6 GHO 1977)
10. Werden die Sachbücher laufend geführt? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977)
11. Sind auf dem Sachbuch die Voranschlagsansätze (allenfalls geändert durch Nachtragsvoranschlag) richtig vermerkt? (§ 63 GHO 1977)
12. Wird das Sachbuch monatlich abgeschlossen und das Abschlußergebnis mit den Abschlußsummen des Zeitbuches verglichen? (§ 72 Abs. 2 GHO 1977)
13. Werden die Personenkarteien (Hebelisten) laufend geführt? (§ 64 GHO 1977)
14. Wurden die Kasseneinnahme- und -ausgabereise aus dem Vorjahr darin richtig übernommen? (§ 72 Abs. 8 GHO 1977)
15. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Erläge und Vorschüsse) ungerechtfertigt durch längere Zeit unabgewickelt geblieben? (§ 83 Z. 63 GHO 1977)
16. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Vorjahres einzeln in das nächste Jahr übernommen? (§ 82 Abs. 2 Z. 12 GHO 1977)
17. Wird das Sachbuch für das Vermögen laufend geführt? (§ 66 GHO 1977)
18. Wird den Vorschriften des Datenschutzes entsprochen?
19. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VIII. Prüfung der Geldverwaltung

- 1. Ist der Bargeldbestand zur Vermeidung von Zinsverlusten und Diebstahlsgefahr immer möglichst niedrig gehalten? (§ 46 Abs. 2 GHO 1977) _____

- 2. Wird der Bargeldbestand wenigstens in einer eisernen Geldkassette aufbewahrt? (§ 46 Abs. 3 GHO 1977) _____

- 3. Werden die Kassenbestände der Gemeinde mit persönlichem Eigentum des Kassiers vermengt? (§ 46 Abs. 4 GHO 1977) _____

- 4. Wird der gesamte Zahlungsverkehr ausschließlich von der Gemeindekasse besorgt? (§ 40 Abs. 1 GHO 1977) _____

- 5. Welche Nebenkassen bestehen, und in welchen Zeitabschnitten rechnen diese mit der Gemeindekasse ab? (§ 40 Abs. 2 GHO 1977) _____

- 6. Welche Rücklagen für welche Zwecke bestehen? _____

- 7. Wie sind die Rücklagenbestände angelegt? (§ 34 Abs. 2 GHO 1977) _____

- 8. Weitere Prüfungsbemerkungen:

Die Hauptkassa wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 wurden

- die Rücklagen-Sparbücher
- die Belege Nr. 18709, 25054, 7958, 9951, 11237,
25053, 19701, 3207, 9943 und 26341
(el. Beilagen) 24979, 25522, 23023, 17,
149, 904, 1759, 2075, 3320, 3936

Kontrolliert.

Bei Schaltung von Inseraten sollte eine Kopie der Anzeige dem Beleg beigelegt werden.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Mirzuzschlag, am 24.03.2014

Gesehen:

Der Bürgermeister:



R. Krennhauser
 Ursula Kappeler



(Unterschrift der Prüfer)

L. M. Franz

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Adaptierung der Fassadenförderungsrichtlinien aus dem Jahr 2002

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung 03.06.2002 wurden unter „Richtlinien der Wirtschaftsförderung - Neufassung“ die Richtlinien der Fassadenförderung beschlossen.

Nach eingehender Diskussion in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 20.03.2014 wurden ein paar Ergänzungen bzw. Änderungen dieser fixiert.

Nunmehr soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Richtlinien der Fassadenförderung Stand März 2014 bestehend aus Richtlinien 3 Seiten und Plankopie A4, in welchem das umschlossene Zentrum dargestellt wird, beschließen.

Rechtslage

Eingehende Anträge mit den notwendigen Unterlagen werden vom Geschäftsbereich Stadtplanung geprüft, aufbereitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die finanzielle Bedeckung findet sich unter Altstadterhaltung und Ortschaftspflege - Transferz. an private Haushalte ... 01/3630/77800025, im Haushaltsvoranschlag 2014

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die vorliegende Richtlinie der Fassadenförderung bestehend aus Text - Plankopie - Festlegung Zentrum, zu beschließen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten die beiliegenden und im Sachverhalt beschriebenen Richtlinien der Fassadenförderung, zu beschließen.

Richtlinien der Fassadenförderung

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln Gebäudebesitzer für die Erneuerung der Gebäudefassaden entlang folgender Straßenzüge: Wiener Straße, Grazer Straße (Mürzzuschlag und Hönigsberg), Mariazeller Straße, Waldgasse, Frachtenstraße, Bleckmanngasse, DDR. Schachner Platz, sowie sämtliche im Zentrum (lt. Beiliegender Planskizze) gelegene gut einsehbare Gebäude.

Die taxative Aufzählung leitet keinerlei verbindliche Ansprüche ab.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer auftreten. Fördergebiet sind oben genannte Straßenzüge im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsmaß

Für Hausrenovierungen im Kerngebiet der Stadt und an Stellen, wo für die Stadt ein besonderes Interesse besteht, kann ein Kostenzuschuss bis zu 30 % der Malerkosten und Gerüstkosten gewährt werden. Die Kosten müssen getrennt und übersichtlich nachgewiesen werden. Nicht im Förderrahmen sind Spenglerarbeiten sowie Fenster- und Türsanierungen. Der Kostenzuschuss bezieht sich dabei jedoch nur auf die Straßenseite und eventuell auf die von der Straße gut einsehbare Seite des Hauses.

Die Ausführung der Fassadenerneuerung ist vor Beginn der Renovierung mit der Stadtgemeinde, Abt. Stadtplanung, abzustimmen und zu bestätigen.

Die max. Fördersumme beträgt EUR 5.000,- je Objekt und kann höchstens 1mal im Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.

4. Verfahren

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.

3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, die vorgesehenen Investitionen durchgeführt sind und die bezahlten Schlussrechnungen vorliegen.
5. Die Förderungsansuchen können in der Regel nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingereicht werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

1. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
5. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
6. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat
7. ~~mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.~~

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

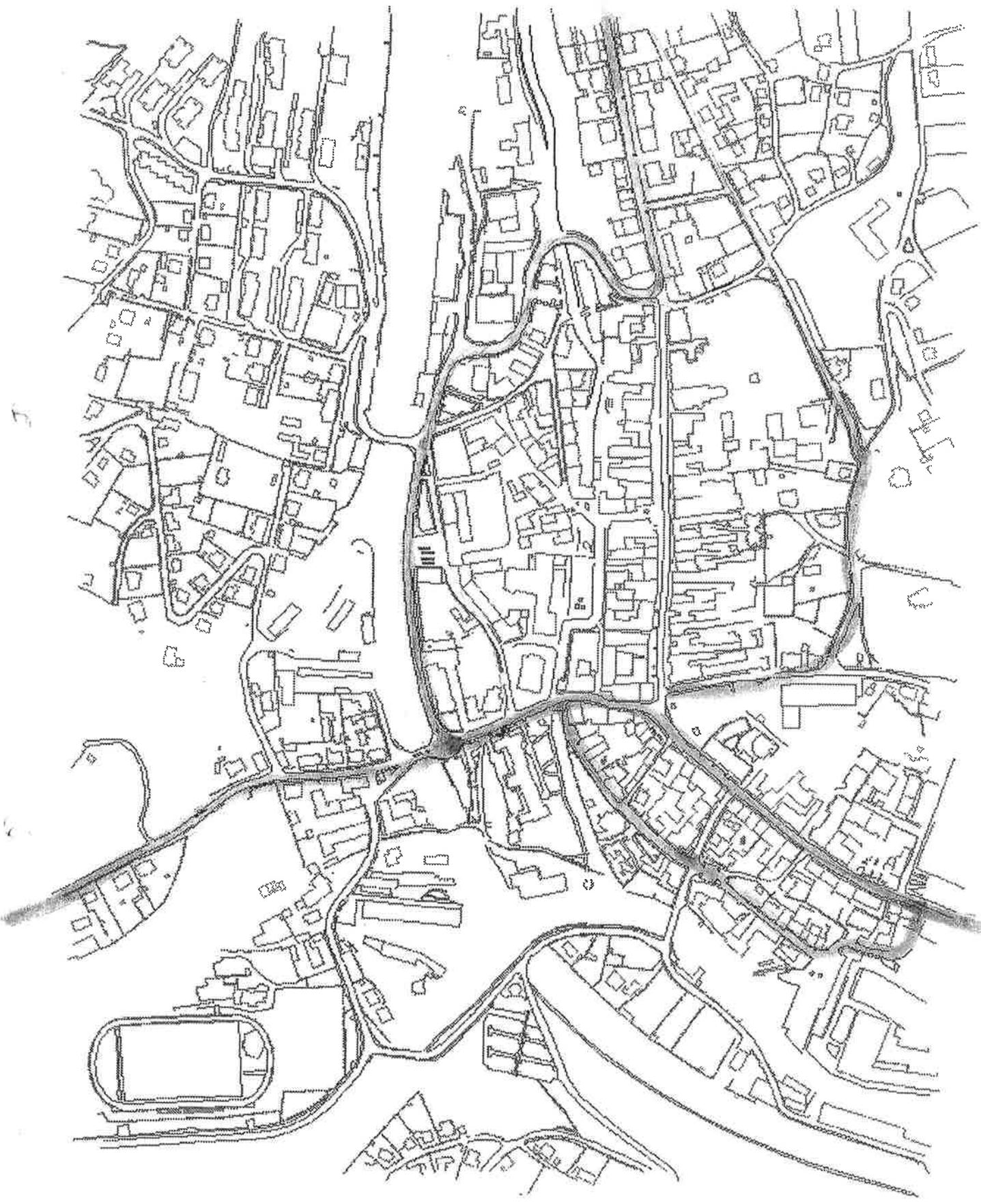
Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien der Fassadenförderung treten mit 01.04.2014 in Kraft.

Mürzzuschlag, im März 2014

Der Bürgermeister



Beilage Fassade 2014